

# Einige steuerliche und rechtliche Aspekte bei der Unternehmensbewertung



**Dr. Giorgio Meier-Mazzucato** ist Jurist, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, eidg. dipl. Treuhandexperte und eidg. dipl. Steuerexperte. Er ist einerseits Gründer und geschäftsführender Partner einer Treuhandgruppe, wo er sich seit vielen Jahren theoretisch und praktisch mit unterschiedlichen Unternehmensbewertungen befasst, und andererseits Dozent für Unternehmensbewertung, Unternehmenssteuerrecht sowie Rechnungslegungs- und Umstrukturierungsrecht bei verschiedenen Bildungsorganisationen. Last, but not least ist er Bezirksrichter am Zivil- und Strafgericht Aarau.



**Prof. Dr. Tobias Hüttche** ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (D) sowie Certified Valuation Analyst (CVA). Er ist Professor für Revisions- und Treuhandwesen und leitet das Institut für Finanzmanagement an der Hochschule für Wirtschaft in Basel (FHNW). Nach Studium und Doktorat war Tobias Hüttche für internationale Prüfungsgesellschaften in München und Frankfurt a.M. tätig. Er ist Partner einer Treuhandgesellschaft mit Standorten in Deutschland und der Schweiz und berät Unternehmen und Unternehmer bei finanziellen Entscheiden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	9
<b>2. Steuerliche Aspekte in der Unternehmensbewertung</b> .....	10
2.1 Kapitalunternehmen.....	10
2.2 Personenunternehmen.....	18
2.3 Einfluss der Rechtsform auf den Unternehmenswert bzw. -preis.....	24
2.4 Ausschüttungssteuerlasten im Rahmen der Unternehmensbewertung.....	26
2.4.1 Wirtschaftliche Doppelbelastung.....	26
2.4.2 Latente Einkommenssteuer auf Reserven des nichtbetrieblichen Vermögens.....	30
2.4.3 Generelle Berücksichtigung der Einkommenssteuer auf Reserven.....	34
<b>3. Rechtliche Aspekte der Unternehmensbewertung</b> .....	36
3.1 Gesetzliche Grundlagen zur Unternehmensbewertung.....	36
3.2 Ebene Kaufrecht.....	41
3.2.1 Übervorteilung.....	42
3.2.2 Irrtum.....	43
3.3 Ebene Güterrecht.....	45
3.4 Ebene Erbrecht.....	48
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	49

## 1. Einleitung

In ihrem Inneren ist die Unternehmensbewertung in verschiedener Hinsicht von Steuern beeinflusst, welche wesentlich auf das Wertergebnis einwirken. Zu unterscheiden sind die steuerlichen Aspekte einerseits hinsichtlich der Unternehmensrechtsform, namentlich Personen- und Kapitalunternehmen. Andererseits ist die Beziehungsebene Unternehmen und Beteiligte steuerlich zu untersuchen, insbesondere die Frage der Berücksichtigung von Ausschüttungssteuerlasten. Steuern bilden endogene Einflüsse auf die Unternehmensbewertung.

Unternehmensbewertungen stehen im Weiteren, die theoretische Seite der Unternehmensbewertung ausgenommen, praktisch ausnahmslos in einem konkreten Kontext, sei dies im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion, einer Umstrukturierung, einer Auseinandersetzung oder einer Finanzierung usw. Zwangsläufig basieren solche Unternehmensbewertungen auf einem Rechtsgrund, der mehr oder weniger genau bestimmt, was für ein Unternehmenswert relevant ist. Es handelt sich mithin um exogene Einflüsse auf die Unternehmensbewertung.

In der Folge werden einzelne steuerliche und rechtliche Aspekte der Unternehmensbewertung analysiert und dargestellt.

## 2. Steuerliche Aspekte in der Unternehmensbewertung

Die Unternehmensbewertung ist in verschiedener Hinsicht von Steuern beeinflusst. In der Folge werden, nach Rechtsformen der Unternehmen unterteilt, beginnend mit der Betrachtung der Kapitalunternehmen, die Wirkungen der Steuern auf die Unternehmensbewertung untersucht.

Gegenstand der Untersuchung sind die Aspekte und Wirkungen der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen und der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen im Rahmen der Unternehmensbewertung.<sup>1,2</sup>

### 2.1 Kapitalunternehmen

Kapitalunternehmen sind gemäss Art. 52 Abs. 1 ZGB, und i.V.m. Art. 643 Abs. 1 OR für die Aktiengesellschaft als Prototyp der Kapitalunternehmen, juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit.<sup>3</sup>

Darauf gestützt erfassen sämtliche Steuergesetze für die direkten Steuern des Bundes und der Kantone die Kapitalunternehmen als juristische Personen.<sup>4</sup> Juristische Personen unterliegen beim Bund für ihren steuerbaren Gewinn der Gewinnsteuer und in den Kantonen für ihren steuerbaren Gewinn und ihr steuerbares Kapital der Gewinn- und Kapitalsteuer.<sup>5</sup>

1 Die natürlichen Personen werden weder in DBG und StHG noch in StG AG und StG ZH definiert. Ihr Begriff basiert mithin auf der zivilrechtlichen Bestimmung der natürlichen Personen gemäss Art. 11 ZGB, wonach die Menschen natürliche Personen sind. Vgl. dazu u.v. Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, VB zu Art. 3–48 N 4. In Abgrenzung zum Begriff der natürlichen Personen als Menschen gemäss Art. 11 ZGB vgl. Art. 53 ZGB für die juristischen Personen, wonach diese aller Rechte und Pflichten fähig sind, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen zur notwendigen Voraussetzung haben.

2 Juristische Personen sind gemäss Art. 49 Abs. 1 DBG und Art. 20 Abs. 1 StHG sowie § 5 Abs. 1 StG AG und § 54 Abs. 1 StG ZH die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften sowie die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

3 Handkommentar ZGB 2006, Scherrer Urs, Art. 52 N 6. Vgl. für die Aktiengesellschaft als Grundform der Kapitalunternehmen u.v.: Meier-Hayoz/Forstmoser, § 3 N 1 ff. und insbesondere § 16 N 28 ff. sowie Simonek, Geschäftsnachfolge, S. 8.

4 Vgl. für eine Normauswahl für den Begriff der juristischen Personen in den Steuergesetzen für die direkten Steuern im Bund und in den Kantonen FN 368.

5 Art. 1 Bst. b i.V.m. 57 DBG für die Gewinnsteuer der juristischen Personen beim Bund; § 1 lit. b i.V.m. §§ 67 und 82 StG AG sowie § 1 lit. b i.V.m. §§ 63 und 78 StG ZH für die Gewinn und Kapitalsteuern der juristischen Personen in den Kantonen Aargau und Zürich.

Die Gewinn- und Kapitalsteuern stellen bei der Kapitalgesellschaft handels- und steuerrechtlich und betriebswirtschaftlich<sup>6</sup> abzugsfähigen, cashflowwirksamen Aufwand dar.<sup>7,8</sup> Sowohl bei Unternehmensbewertungsmethoden, die auf die zukünftigen Gewinne, als auch bei jenen, die auf die zukünftigen Cashflows abstellen, sind deshalb die Gewinn- und Kapitalsteuern gestützt auf die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Plandaten zu ermitteln und vom Gewinn bzw. Cashflow vor Steuern (EBT) in Abzug zu bringen.<sup>9</sup> Das Hauptargument für die Berücksichtigung des Abzugs der Gewinn- und Kapitalsteuern vom Gewinn bzw. Cashflow vor Steuern (EBT) bei der Unternehmensbewertung ist die Cashflowwirksamkeit der Gewinn- und Kapitalsteuern, weshalb sich aus der Sicht des Übernehmers als Investor betrachtet folgerichtig auch seine zukünftigen auf den Bewertungsstichtag diskontierten Nettoeinnahmen entsprechend reduzieren, was wiederum den Wert seiner Investition senkt.

Diese cashflowseitige Reduktion des Unternehmenswerts wird indessen, gestützt auf den Ansatz des theoretisch richtigen Unternehmenswerts<sup>10</sup> und die durch die Unternehmenssteuerreform II bewirkte Angleichung der Gesamtsteuerbelastungen von Personen- und Kapitalunternehmen,<sup>11</sup> durch die Berücksichtigung der Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kapitalkostensätzen wieder egalisiert, indem bei Kapitalunternehmen mit Kapitalkostensätzen nach Steuern operiert wird.<sup>12</sup>

Es ist evident, dass die Nettoeinnahmen des Übernehmers als Investor, und unter Berücksichtigung, dass die gewinn- bzw. cashflowbasierten

---

6 Zur Kontroverse der Gewinn- und Kapitalsteuern als betriebswirtschaftlicher Aufwand s. Boemle, S. 228 ff.; Gurtner, Gewinnsteuer, S. 369; Locher, DBG II, Art. 59 N 48.

7 Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 25 Abs. Bst. a StHG sowie § 69 lit. a StG AG und § 65 Abs. 1 lit. a StG ZH. S. für die direkte Bundessteuer Locher, DBG II, Art. 59 N 48 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, Art. 59 N 2 ff.

8 Böckli, § 8 N 213 f. und § 8 N 490 ff. für die handels- und steuerrechtliche Betrachtung der Steuern der Kapitalgesellschaft; Boemle, S. 228 ff. und Helbling, Unternehmensbewertung, S. 390 ff. für die betriebswirtschaftliche Behandlung der Steuern in der Unternehmensbewertung.

9 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 406 ff.; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 63 und 156 f.

10 Vgl. dazu Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.5.

11 Vgl. dazu Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.8.6. und Abb. 18.

12 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 425 f. mit anschaulichem Beispiel des Vergleichs der Kapitalkostensätze bei Kapital- und Personenunternehmen. Vgl. auch Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.8.2., Abb. 18 und Kapitel 8.10.6.1.

Unternehmensbewertungsmodelle als praktische Ansätze auf den theoretisch richtigen Unternehmenswert im Sinne der Investitionstheorie abstellen,<sup>13</sup> um die Gewinn- und Kapitalsteuern der Kapitalgesellschaft, welche anfallen, bevor es zu Nettoeinnahmen bzw. Ausschüttungen von der Kapitalgesellschaft beim Übernehmer kommen kann, um die Gewinn- und Kapitalsteuern der Kapitalgesellschaft gekürzt sind.<sup>14</sup>

Weil die Plandaten grundsätzlich auf betrieblich objektiven Wertansätzen beruhen und folglich vom Bestand und von der Veränderung stiller Reserven unbeeinflusst sind, müssen auch die Gewinnsteuern auf diesen von der Veränderung von stillen Reserven bereinigten zukünftigen Gewinnen und die Kapitalsteuern auf diesen nach der Auflösung von stillen Reserven ermittelten zukünftigen Kapitalien berechnet werden.

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der steuerbare Reingewinn, welcher sich aus dem Saldo der Erfolgsrechnung sowie allen vor seiner Berechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne und den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital berechnet.<sup>15</sup>

Gegenstand der Kapitalsteuer in den Kantonen ist das steuerbare Eigenkapital, welches sich bei Kapitalunternehmen aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie demjenigen Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, zusammensetzt, wobei mindestens das einbezahlte Aktien-, Partizipations-, Grund- oder Stammkapital steuerbar ist.<sup>16</sup>

---

13 Vgl. dazu Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.5.

14 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 155 ff., insbesondere S. 157.

15 Art. 58 Abs. 1 und 65 DBG und Art. 24 Abs. 1 StHG sowie § 68 Abs. 1 StG AG und § 64 Abs. 1 StG ZH. Höhn/Waldburger, Steuerrecht I, § 18 N 13 ff.; Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Eisenring, Peter, § 68 N 1 ff.; Kommentar StHG, Kuhn Stephan/Brülisauer Peter, Art. 24 N 1 ff.; Locher, DBG II, Art. 58 N 1 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, Art. 58 N 1 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 64 N 1 ff.

16 Art. 29 Bst. a und 29a StHG sowie § 83 StG AG und §§ 79 und 80 StG ZH. Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Grieshammer, Erwin R., § 83 N 1 ff.; Kommentar StHG, Zwahlen, Bernhard, Art. 29a N 1 ff. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, §§ 79 N 1 ff. und 80 N 1 ff.

Die für die Unternehmensbewertung massgeblichen zukünftigen Gewinne bzw. Cashflows berechnen sich unter Berücksichtigung der auf den Plandaten ermittelten Gewinn- und Kapitalsteuern demnach wie folgt:

	Jahr nach dem Zeitpunkt n der Unternehmensbewertung					
	n + 1	n + 1	n + 3	n + 4	n + 5	n + 6 ff.
<b>Gewinn bzw. Cashflow vor Steuern (EBT)</b>	TCHF/ 1000	TCHF/ 1100	TCHF/ 950	TCHF/ 1050	TCHF/ 1150	TCHF/ 1100
<b>Gewinn- und Kapitalsteuern (T) in % des EBT</b>	200	242	181	221	265	242
	20%	22%	19%	21%	23%	22%
<b>Gewinn bzw. Cashflow nach Steuern (NOPAT)</b>	22%	858	769	829	885	858

Abbildung 1: Zukünftige Gewinne bzw. Cashflows nach Steuern (NOPAT)

Es ergibt sich daraus, dass die zukünftigen Gewinn- und Kapitalsteuern die zukünftigen Gewinne bzw. Cashflows und damit den Ertragswert von Kapitalunternehmen reduzieren.

Nebst den gewinn- und damit ertragswertmindernden Gewinn- und Kapitalsteuern sind bei der Unternehmensbewertung von Kapitalunternehmen die eigenkapital- und damit substanzwertmindernden Gewinnsteuern auf den aus Bewertungskorrekturen entstandenen stillen Reserven als Bestandesgrösse zu ermitteln und als Rückstellung für latente Steuern auf den aus Bewertungskorrekturen entstandenen stillen Reserven bei der Substanzwertbestimmung zu berücksichtigen.<sup>17</sup> Eine Kapitalsteuer auf den aus Bewertungskorrekturen entstandenen stillen Reserven ist bei der Berechnung der Rückstellung für latente Steuern nicht zu berücksichtigen, da diese bereits Teil der gewinnmindernden Gewinn- und Kapitalsteuern ist.

Gegenstand der eigenkapitalmindernden Gewinnsteuern auf den aus Bewertungskorrekturen entstandenen stillen Reserven ist bei der Unternehmensbewertung jener Teil derselben, welcher unversteuert ist, nämlich die aus Bewertungskorrekturen entstandenen unversteuerten stillen Reserven.<sup>18</sup> Die aus Bewertungskorrekturen entstandenen stillen Reserven

17 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 286 ff. und 297 ff.; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 79 ff.

18 Boemle, S. 175 f.; Helbling, Unternehmensbewertung, S. 286.

und die aus Bewertungskorrekturen entstandenen unversteuerten stillen Reserven sind in dem Fall identisch, da Handelsbilanz und Steuerbilanz des entsprechenden Unternehmens identisch sind.

Die Differenz zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz sind die versteuerten stillen Reserven, indem die Steuerbilanz die höheren Aktiven oder die tieferen Passiven und damit das höhere Eigenkapital ausweist als die Handelsbilanz.<sup>19</sup> Versteuerte stille Reserven ergeben sich z.B. durch überhöhte von den Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren aufgerechnete Abschreibungen oder Bildungen von Rückstellungen. Die folgende Darstellung zeigt die Beziehung zwischen Handels-, Steuer- und betriebswirtschaftlicher Bilanz und somit die im Rahmen der Unternehmensbewertung zu unterscheidenden aus Bewertungskorrekturen entstandenen gesamten stillen, die unversteuerten stillen und versteuerten stillen Reserven eines Unternehmens.

	Vorräte CHF	Mobilien CHF	Rückstellung CHF	Eigenkapital <sup>20</sup> CHF
<b>Handelsbilanz (a)</b>	15 000.-	9000.-	-13 000.-	11 000.-
<b>Versteuerte stille Reserven (b)</b>	+ 5000.-	+ 2000.-	+ 3000.-	+ 10 000.-
<b>Steuerbilanz (c = a + b)</b>	20 000.-	11 000.-	-10 000.-	21 000.-
<b>Unversteuerte stille Reserven (d)</b>	+ 10 000.-	+ 3000.-	+ 4000.-	+ 17 000.-
<b>Betriebswirtschaftliche Bilanz (e = c + d)</b>	30 000.-	14 000.-	-6000.-	38 000.-
<b>Gesamte stille Reserven (e-a) oder (b + d)</b>	15 000.-	5000.-	7000.-	27 000.-

**Abbildung 2: Aus Bewertungskorrekturen entstandene gesamte stille, unversteuerte stille und versteuerte stille Reserven**

Die versteuerten stillen Reserven sind handelsrechtlich stille Reserven und steuerrechtlich offene Reserven. Sie sind versteuert und deshalb bei der Unternehmensbewertung nicht Gegenstand der Berechnung der Rückstellung für die eigenkapitalmindernden Gewinnsteuern.

Auf den unversteuerten stillen Reserven ist hingegen bei der Unternehmensbewertung eine Rückstellung für die eigenkapitalmindernden Ge-

<sup>19</sup> Boemle, S. 175.

<sup>20</sup> Das Eigenkapital wird hier verkürzt dargestellt als Differenz aus den beiden Aktiven Vorräte und Mobilien und dem Passivum Rückstellung.



winnsteuern zu berechnen. Unbestritten fällt die volle Gewinnsteuer auf den unversteuerten stillen Reserven an, würden diese unmittelbar nach der Unternehmensbewertung aufgelöst. Bei proportionalen Gewinnsteuersätzen, wie bei der direkten Bundessteuer oder der Gewinnsteuer des Kantons Zürich,<sup>21</sup> kann gegebenenfalls die Gewinnsteuer einfach auf dem Betrag der aufgelösten unversteuerten stillen Reserven berechnet werden.

Bei progressiven Gewinnsteuersätzen, wie für die Gewinnsteuer des Kantons Aargau,<sup>22</sup> muss für die Berechnung der Gewinnsteuer zum Betrag der aufgelösten unversteuerten stillen Reserven der ordentliche Reingewinn des Jahres hinzugezählt werden, in dem diese aufgelöst werden.<sup>23</sup>

Geht man davon aus, dass die unversteuerten stillen Reserven nicht unmittelbar nach der Unternehmensbewertung aufgelöst werden, sondern, was in der Realität zutrifft, der Bilanzposition entsprechend, in der sich die unversteuerten stillen Reserven befinden,<sup>24</sup> erst im Laufe der Zeit, so ist diesem Umstand bei der Ermittlung der Gewinnsteuern Rechnung zu tragen. Konkret und letztlich geht es darum, die Zinswirkung auf den, aus der Sicht des Zeitpunkts der Unternehmensbewertung, erst später anfallenden Gewinnsteuern zu berücksichtigen.

Hierzu gibt es verschiedene Methoden. Gängig ist die Berücksichtigung des halben maximalen Gewinnsteuersatzes.<sup>25</sup> Beispielsweise wird auf den unversteuerten stillen Reserven eines Unternehmens eine Rückstellung für latent-bedingte Gewinnsteuern von 15% gebildet, wenn der maximale Gewinnsteuersatz für das bewertete Unternehmen bei 30% liegt. Diese pauschale Richtgrösse hängt von zwei Faktoren ab, nämlich einerseits vom verwendeten Zinssatz und andererseits von der Zeitspanne vom Stichtag der Unternehmensbewertung bis zur angenommenen Auflösung

---

21 Art. 68 DBG und § 71 StG ZH. Bis zum 31. Dezember 2004 hatte auch der Kanton Zürich einen progressiven Gewinnsteuertarif.

22 § 75 Abs. 1 StG AG.

23 Formelmässig ausgedrückt heisst das, dass die Gewinnsteuer auf den unversteuerten stillen Reserven zum Gewinnsteuersatz für die unversteuerten stillen Reserven zuzüglich des ordentlichen Reingewinns des Jahres zu berechnen ist.

24 Die stillen Reserven werden je nach Umschlagshäufigkeit bzw. Verbrauch der entsprechenden Bilanzposition aufgelöst, z.B. bei Vorräten in der Regel gleich in dem der Unternehmensbewertung folgenden Jahr und bei mobilen Sachanlagen im Verlauf ihrer Nutzung, spätestens jedoch am Ende ihrer Nutzungsdauer bzw. ihres Ausscheidens aus dem Betrieb.

25 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 319 ff.; Volkart, Unternehmensbewertung, S. 81.

der un versteuerten stillen Reserven, wobei für alle Bilanzpositionen, welche unversteuerte stille Reserven enthalten, zeitlich nicht differenziert, sondern der gleiche Zeitpunkt zugrunde gelegt wird.<sup>26</sup> Wird z.B. mit einem Zinssatz von 6% gerechnet, liegt die durchschnittliche Zeitspanne bei rund zwölf Jahren und mit 7% bei rund zehn Jahren.<sup>27</sup>

Diese einleuchtende Methode der Berechnung der Rückstellung für latent-bedingte Gewinnsteuern sollte dahin gehend verfeinert werden, als nicht mit einer für alle Bilanzpositionen gleichen Zeitspanne gerechnet, sondern nach deren Umschlagshäufigkeit bzw. Verbrauch unterschieden wird.<sup>28</sup>

Das nachstehende Beispiel ermittelt den konkreten Gewinnsteuersatz für die latent-bedingten Gewinnsteuern aufgrund der differenzierten Methode. Als Grundlage dienen die stillen Reserven in der ersten Spalte, ergänzt um bestimmte Umschlagshäufigkeiten für die einzelnen Bilanzpositionen, ein maximaler Gewinnsteuersatz von 30% sowie für die Berechnung des Barwertfaktors und damit der Zinswirkung ein Zinssatz von 7% angenommen.

	sR	UH	ZS	BWF	mGSS	kGSS	R
	TCHF	Faktor	Jahre	Faktor	%	%	TCHF
<b>Vorräte</b>	50	1000	1	0,935	30%	28%	14'
<b>Mobile Sachanlagen</b>	40	0,125	8	0,582	30%	17%	6,8
<b>Immobilie Sachanlagen</b>	140	0,025	40	0,067	30%	2%	2,8
<b>Rückstellungen</b>	30	0,333	3	0,816	30%	24%	7,2
<b>Total</b>	260	0,071	14	0,388	30%	12%	30,8

Legende: sR = stille Reserve, UH = Umschlagshäufigkeit der Bilanzposition, ZS = Zeitspanne, BWF = Barwertfaktor bei einem Zinssatz von 7%, mGSS = maximaler Gewinnsteuersatz, kGSS = konkreter Gewinnsteuersatz für die latent-bedingten Gewinnsteuern, R = Rückstellung für latent-bedingte Gewinnsteuern

**Abbildung 3: Rückstellung für latent-bedingte Gewinnsteuern auf un versteuerten stillen Reserven in Abhängigkeit von der Umschlagshäufigkeit bzw. vom Verbrauch der Bilanzpositionen**

26 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 319 ff.

27 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 319 und 321.

28 Vgl. dazu Helbling, Unternehmensbewertung, S. 321 f., der bereits auf die Undifferenziertheit der Berechnung unter Verwendung des halben maximalen Gewinnsteuersatzes hingewiesen hat.

Bei der Berechnung der Rückstellung für latent-bedingte Gewinnsteuern auf unversteuerten stillen Reserven ist weiter zu berücksichtigen, dass sich der gesamte maximale Gewinnsteuersatz aus mehreren Gewinnsteuern zusammensetzt. Bei einem rein den schweizerischen Steuerhoheiten unterstellten Unternehmen, was bei kleinen und mittleren Unternehmen mehrheitlich der Fall ist, sind dies folgende Gewinnsteuern:

- direkte Bundessteuer

Die Gewinnsteuer fällt aufgrund persönlicher Zugehörigkeit der steuerpflichtigen Person an, insofern das Kapitalunternehmen seinen Sitz oder seine tatsächliche Verwaltung in der Schweiz hat.<sup>29</sup> Steuerbar bei der direkten Bundessteuer ist in diesem Fall undifferenziert der gesamte Betrag der aufgelösten unversteuerten stillen Reserven.

- kantonale Gewinnsteuer

Die kantonale Gewinnsteuer kommt aufgrund persönlicher Zugehörigkeit der steuerpflichtigen Person dann zum Tragen, wenn die Kapitalgesellschaft, analog wie bei der direkten Bundessteuer, ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im betreffenden Kanton hat.<sup>30</sup>

Bezüglich des Betrags der aufgelösten unversteuerten stillen Reserven, welcher der kantonalen Gewinnsteuer unterstellt wird, muss unterschieden werden, indem nicht in jedem Fall die gesamten aufgelösten unversteuerten stillen Reserven besteuert werden, sondern die Summe derselben davon abhängig gemacht wird, ob ein Kanton bezüglich der Besteuerung der Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens das dualistische oder das monistische System anwendet. In Kantonen mit dualistischem System<sup>31</sup> unterliegt, wie bei der direkten Bundessteuer, der gesamte Betrag der aufgelösten unversteuerten stillen Reserven der kantonalen Gewinnsteuer. In Kantonen mit monistischem System<sup>32</sup> sind es die aufgelösten unversteuerten

---

29 Art. 50 DBG. BGer vom 13. Mai 2002 i.S. X. AG in Liquidation, ASA 72 (2003/04), 304, 308 = StE 2002 B 91.3 Nr. 3. Locher, DBG II, Art. 50 N 1 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, Art. 50 N 1 ff.

30 Art. 20 Abs. 1 StHG sowie z.B. § 62 StG AG und § 55 StG ZH. BGer vom 29. April 1999, StE 1999 A 24.22 Nr. 3; BGE 54 I 301 E. 2 S. 308 (Steuerdomizil); BGE 50 I 103. Höhn/Mäusli, § 8 N 1 ff.; Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Athanas, Peter/Giglio, Giuseppe, § 62 N 1 ff.; Kommentar StHG, Athanas, Peter/Widmer, Stefan, Art. 20 N 24 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 55 N 1 ff.

31 Das dualistische System wenden z.B. die Kantone St. Gallen und Aargau an. Art. 12 Abs. 1 und 4 i.V.m. 24 Abs. 1 StHG sowie z.B. §§ 67 und 68 Abs. 1 i.V.m. 95 StG AG. Kommentar StHG, Zwahlen, Bernhard, Art. 12 N 3 ff.

32 Das monistische System wendet z.B. der Kanton Zürich an. Art. 12 Abs. 4 StHG sowie z.B. §§ 63 und 64 Abs. 3 i.V.m. 216 StG ZH. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, VB zu §§ 216–226 N 1 ff.

stillen Reserven auf nicht immobilien Aktiven und auf Fremdkapital sowie die durch die Auflösung von un versteuerten stillen Reserven wiedereingebrachten Abschreibungen auf immobilien Aktiven.<sup>33</sup>

- kantonale Grundstückgewinnsteuer

Die kantonale Grundstückgewinnsteuer ist bei der Bestimmung des maximalen Gewinnsteuersatzes nur in dem Fall zu berücksichtigen, da ein Kanton das monistische System anwendet und das zu bewertende Unternehmen immobile Aktiven hat, welche un versteuerte stille Reserven beinhalten. Mit der kantonalen Grundstückgewinnsteuer wird derjenige Teil der un versteuerten stillen Reserven erfasst, der über die wiedereingebrachten Abschreibungen hinausgeht, was der Differenz zwischen Veräusserungserlös und Anlagekosten entspricht.<sup>34</sup>

Es ergibt als Fazit, dass die auf den un versteuerten stillen Reserven lastenden latent-bedingten Gewinnsteuern das auf den Unternehmensbewertungsstichtag bestehende betrieblich-objektiv bewertete Eigenkapital und damit den Substanzwert des Unternehmens reduzieren.

## 2.2 Personenunternehmen

Personenunternehmen, d.h. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.<sup>35</sup>

Der zivilrechtlichen Regelung entsprechend erfassen die Steuergesetze für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern des Bundes und der Kantone nicht die Personenunternehmen als Steuersubjekte, sondern deren Rechtsträger.<sup>36</sup>

Beim Einzelunternehmen ist dies eine natürliche Person. Bei den Personengesellschaften können es, je nach Rechtsform, natürliche und/oder

33 § 64 Abs. 3 StG ZH. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 64 N 206 ff. m.H. auf § 18 N 141 ff.

34 Art. 12 Abs. 1 und 4 StHG sowie z.B. § 219 Abs. 1 StG ZH. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 219 N 1 ff.

35 Vgl. zur Rechtspersönlichkeit von Personenunternehmen die Ausführungen in: Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 3, vorne.

36 Art. 10 DBG; § 9 Abs. 1 StG AG; § 8 Abs. 1 StG ZH. BGE 69 I 193 E. 1 S. 196 (Sondervermögen); BGer vom 20. Dezember 1985, ASA 56 (1987/88), 132, 134; SRKE AG vom 29. September 1970, AGVE 1970, 329; Blumenstein/Locher, S. 53 f.; Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Schorno, Andreas/Ursprung, Urs, § 9 N 10 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 8 N 12 ff.

juristische Personen sein, wobei bei der Kollektivgesellschaft nur natürliche Personen als Gesellschafter in Frage kommen.<sup>37</sup> Gewinn und Kapital eines Personenunternehmens werden folglich für deren Besteuerung nicht diesem zugerechnet, sondern auf die Anzahl der Beteiligten gemäss ihrer Quote am gesamten Gewinn und Kapital aufgeteilt und bei diesen zu ihrem übrigen Einkommen oder Gewinn bzw. Vermögen oder Kapital hinzugezählt und mit diesen besteuert.

Natürliche Personen als Beteiligte eines Personenunternehmens unterliegen beim Bund für ihren anteiligen Gewinn daraus als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Einkommenssteuer<sup>38</sup> und in den Kantonen für ihren anteiligen Gewinn und ihr anteiliges Kapital daraus als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und Geschäftvermögen der Einkommens- und Vermögenssteuer.<sup>39</sup> Analog werden juristische Personen als Beteiligte eines Personenunternehmens beim Bund für ihren anteiligen Gewinn daraus mit der Gewinnsteuer<sup>40</sup> und in den Kantonen für ihren anteiligen Gewinn und ihr anteiliges Kapital daraus mit der Gewinn- und Kapitalsteuer<sup>41</sup> belastet.

Bei natürlichen Personen sind die Einkommens- und Vermögenssteuern zwar cashflowwirksamer Aufwand, können aber, weil sie steuerrechtlich zu den Lebenshaltungskosten gezählt werden, weder beim Bund noch in den Kantonen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.<sup>42</sup>

Problematisch und inkonsequent ist diese Situation insofern, als die Einkommens- und Vermögenssteuern, welche aus dem Gewinn und Kapital eines Personenunternehmens resultieren und deshalb unmittelbar den

---

37 Art. 552 Abs. 1 OR. BGE 84 II 381 (Vereinigung natürlicher Personen). Handkommentar OR 2002, Casutt, Andreas, Art. 552 N 5; Meier-Hayoz/Forstmoser, § 1 N 13.

38 Art. 18 DBG. Locher, DBG I, Art. 18 N 1 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, Art. 18 N 1 ff.

39 Art. 7 Abs. 1 i.V.m. 8 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 und 3 StHG sowie z.B. §§ 27 und 46 i.V.m. 48 StG AG und §§ 18 und 38 Abs. 1 i.V.m. 39 Abs. 2 StG ZH. Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Altorfer, Jürg/von Ah, Julia, § 27 N 1 ff. und Sramek, Barbara, § 46 N 1 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 18 N 1 ff. und § 38 N 1 ff.

40 Art. 57 f. DBG. Locher, DBG II, Art. 57 N 1 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, Art. 57 N 1 f.

41 Art. 24 Abs. 1 und 29 StHG sowie z.B. §§ 67 f. und 82 f. StG AG und §§ 63 f. und 78 f. StG ZH. Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Eisenring, Peter, § 67 N 1 ff. und Grieshammer, Erwin, § 82 N 1 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 63 N 1 f. und § 78 N 1 ff.

42 Art. 34 Bst. e DBG sowie Art. 9 Abs. 4 i.V.m. 9 Abs. 1 bis 3 StHG und § 41 lit. e StG AG und § 33 lit. e StG ZH. Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Aeschbach, Daniel, § 41 N 67 ff.; Locher, DBG I, Art. 34 N 29 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, Art. 34 N 94 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 33 N 65 ff.

Cashflow desselben belasten und folglich, zumindest betriebswirtschaftlich und in Analogie zu den Kapitalunternehmen betrachtet, als Aufwand des Personenunternehmens einzustufen sind, nicht auch als steuerlich abziehbarer Aufwand desselben gelten. Problematisch ist diese Situation zudem auch im Vergleich zum Unternehmenswert von Kapitalunternehmen, indem die Gewinn- und Kapitalsteuern bei diesen anerkanntermassen sowohl handels- und steuerrechtlich als auch betriebswirtschaftlich Aufwand darstellen, bei den Personenunternehmen zumindest aber handels- und steuerrechtlich nicht als Aufwand taxiert werden.<sup>43, 44</sup>

Es stellt sich mithin die Frage, ob die aus dem Gewinn und Kapital eines Personenunternehmens resultierenden Einkommens- und Vermögenssteuern einer natürlichen Person bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern eines Kapitalunternehmens bei der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen sind. Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, dass ein Unternehmen, einmal in der Rechtsform eines Kapitalunternehmens und ein andermal in derjenigen eines Personenunternehmens betrachtet, in Bezug auf seine unterschiedliche, rechtsformabhängige steuerliche Situation analysiert wird.

---

43 Böckli, § 8 N 213 f. und § 8 N 490 ff. für die Steuern der Kapitalgesellschaft.

44 Dieses Problem der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung ist im Bericht der Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), Bern 2001, ausführlich behandelt worden. S. insbesondere die Empfehlungen der ERU, S. 60 ff. als Zusammenfassung ihres Berichts.

	Kapital- unternehmen	Personen- unternehmen	Differenz
	CHF	CHF	CHF
Ertrag	10 000 000.–	10 000 000.–	0.–
Aufwand vor Steuern	-9 000 000.–	-9 000 000.–	0.–
Gewinn vor Steuern (EBT) <sup>45</sup>	1 000 000.–	1 000 000.–	0.–
20% Steuern auf Ebene Unternehm- men <sup>46</sup>	-200 000.–	0.–	-200 000.–
Gewinn nach Steuern (NOPAT)	800 000.–	1 000 000.–	-200 000.–
15% bzw. 30% Steuern auf Ebene Beteiligte <sup>47, 48</sup>	-120 000.–	-300 000.–	180 000.–
Nettoausschüttung an Beteiligte	680 000.–	700 000.–	-20 000.–
Gesamte Steuern in % des EBT	-320 000.– 32%	-300 000.– 30%	-20 000.– -2%

Unternehmenswert (reiner Ertragswert), basierend auf NOPAT

	Kapital- unternehmen	Personen- unternehmen	Differenz
	CHF	CHF	CHF
Gewinn nach Steuern (NOPAT)	800 000.–	1 000 000.–	-200 000.–
Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	8%	10%	
Unternehmenswert (reiner Ertrags- wert)	10 000 000.–	10 000 000.–	

**Abbildung 4: Gegenüberstellung der steuerlichen Situation eines Kapital- und eines Personenunternehmens und Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung der Gewinnsteuer<sup>49</sup>**

45 Der EBT bei beiden Unternehmen ist nach Unternehmersalär.

46 Es sind dies Gewinn- und Kapitalsteuern der Kapitalgesellschaft. Eine Steuerbelastung von 20% auf dem Gewinn vor Steuern (EBT) entspricht einer Steuerbelastung von 25% auf dem steuerbaren Gewinn (NOPAT).

47 Es sind dies Einkommenssteuern der Beteiligten, wobei der Einfachheit halber angenommen wird, dass an der Kapitalgesellschaft als auch am Personenunternehmen nur natürliche Personen beteiligt sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass am Ende einer Gruppenstruktur (Enkel-Tochter-Mutter) immer eine oder mehrere natürliche Personen stehen (Stiftungen und die öffentliche Hand weggelassen).

48 Um der Gegenüberstellung willen muss angenommen werden, dass bei der Kapitalgesellschaft der gesamte Gewinn nach Steuern an die Beteiligten ausgeschüttet wird. Zu beachten ist dabei, dass in Anlehnung an die Unternehmenssteuerreform II und entsprechende Bestimmungen in den Kantonen, z.B. § 45a StG AG (in Kraft seit 1. Januar 2007) oder § 35 Abs. 4 StG ZH (in Kraft seit 1. Januar 2008), mit einem reduzierten Dividendensteuersatz von 50% des Gesamtsteuersatzes gerechnet wird.

49 Es wird angenommen, die beiden Unternehmen seien bis auf ihre steuerliche Situation gleich gross und erfolgreich. Bei den Zahlen handelt es sich um betrieblich-objektive Plandaten.

Aus der Gegenüberstellung ergeben sich folgende Erkenntnisse:

- Der EBT unterliegt beim Kapitalunternehmen der wirtschaftlichen Doppelbelastung, indem er auf der Ebene Unternehmen mit der Gewinn- und Kapitalsteuer des Kapitalunternehmens und dann auf der Ebene Beteiligte um die Gewinn- und Kapitalsteuer gekürzt mit der Einkommenssteuer zu einem reduzierten Dividendensteuersatz<sup>50, 51</sup> der Beteiligten belastet wird. Der EBT wird beim Personenunternehmen lediglich auf Ebene der Beteiligten mit der Einkommenssteuer erfasst.
- Die unterschiedliche Besteuerung eines Unternehmens einmal in der Rechtsform Kapitalunternehmen und ein andermal in derjenigen eines Personenunternehmens ist rein steuerrechtlicher Natur. Betriebswirtschaftlich ist es grundsätzlich und rechtsformunabhängig betrachtet dasselbe Unternehmen.
- Die rechtsformabhängige Besteuerung führt bei einer Unternehmensbewertung eines Kapitalunternehmens gestützt auf die zukünftigen Gewinne bzw. Cashflows mit Kapitalkostensätzen vor Steuern, wie sie bei Personenunternehmen zur Anwendung gelangen, zu einem gegenüber dem Personenunternehmen tieferen Unternehmenswert des Kapitalunternehmens. Dieser Nachteil des Kapitalunternehmens kann nicht ohne Weiteres vollumfänglich durch Vorteile desselben gegenüber dem Personenunternehmen kompensiert werden,<sup>52</sup> sodass die rechtsformabhängige unterschiedliche Besteuerung, würde bei der Unternehmensbewertung auf den NOPAT des Unternehmens mit Kapitalkostensätzen vor Steuern abgestellt, zu unterschiedlichen rechtsformabhängigen Unternehmenswerten führen würde.<sup>53</sup> Folgerichtig sind die Kapitalkostensätze bei der Unternehmensbewertung

50 Die steuerliche Entlastung der Dividenden basiert auf der Unternehmenssteuerreform II und entsprechenden, indessen fakultativen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebungen. Vgl. dazu Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG und Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz StHG UStRG II; § 45a StG AG, § 35 Abs. 4 StG ZH.

51 S. zur reduzierten Dividendenbesteuerung die beiden neuen KS Nr. 22 Teilbesteuerung Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen vom 16. Dezember 2008 und KS Nr. 23 Teilbesteuerung Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen vom 17. Dezember 2008.

52 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 408 f. Vorteile des Kapitalunternehmens gegenüber dem Personenunternehmen im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung und Unternehmensnachfolge bei KMU können z.B. die beschränkte Haftung, eine leichtere Übertragbarkeit der Anteile, die Möglichkeit der Aufteilung des Gewinns vor Salär in bestimmten Bandbreiten in Salär und Gewinn und die bedingte Steuerfreiheit des Kapitalgewinns aus der Veräusserung der Anteile sein.

53 Zum bekannten Problem der rechtsformabhängigen Besteuerung der Unternehmen s. insbesondere den Bericht der Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), Bern 2001.



von Kapitalunternehmen, unter Beachtung des theoretisch richtigen Unternehmenswerts und der durch die Unternehmenssteuerreform II bewirkten Angleichung der Gesamtsteuerbelastungen von Personen- und Kapitalunternehmen, um die Steuern zu reduzieren.<sup>54</sup>

- Die Unternehmensbewertung gestützt auf den EBT würde bei gleich hohem Kapitalisierungszinsfuß rechtsformunabhängig zu identischen Unternehmenswerten führen. Problematisch ist diese Unternehmensbewertung insofern, als sie gegenüber dem theoretisch richtigen Unternehmenswert, der der Summe der zukünftigen auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Nettoeinnahmen des Übernehmers entspricht, um die auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten direkten Steuern des Unternehmens und der Beteiligten zu hoch ausfällt und die Kapitalkostensätze für die Ermittlung des richtigen Unternehmenswerts entsprechend erhöht werden müssten.<sup>55</sup>
- Angelehnt an den theoretisch richtigen Unternehmenswert, besteht als weitere Möglichkeit, die Unternehmensbewertung durch Diskontierung der Nettoausschüttung an die Beteiligten, also des EBT abzüglich alle direkten Steuern auf Ebene Unternehmen und Beteiligte, vorzunehmen, wobei die Kapitalkostensätze entsprechend reduziert werden müssten.<sup>56, 57, 58</sup>

Mit der Unternehmenssteuerreform II und der reduzierten Dividendenbesteuerung resultieren bei den unterschiedlichen Rechtsformen der Unternehmen unter Anwendung von Kapitalkostensätzen nach Steuern, vorbehalten die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zur reduzierten Dividendenbesteuerung, angegliche Unternehmenswerte. Eine

---

54 Vgl. Abb. 18 oben. S. dazu auch Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.8.1. Kapitelunternehmen.

55 Vgl. zum theoretisch richtigen Unternehmenswert Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.5.

56 Die direkten Steuern auf Ebene Unternehmen und Beteiligte umfassen primär die Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Einkommenssteuern. Zu berücksichtigen ist aber auch die Verrechnungssteuer, welche insbesondere im internationalen Verhältnis zwischen Kapitalgesellschaft und Beteiligten und je nach Doppelbesteuerungsabkommen zu einer mehr oder weniger hohen definitiven Belastung führt.

57 Vgl. zu diesem Thema ausführlich und umfassend dargestellt Helbling, Unternehmensbewertung, S. 445 ff., S. 474 ff. und insbesondere S. 481, der zum Schluss kommt, « [...] dass grundsätzlich die Einkommenssteuer des Investors zu berücksichtigen ist. Investitionsentscheide ohne Berücksichtigung der Einkommenssteuer können sich als falsch erweisen».

58 Vgl. dazu im Detail Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 17. mit Unterkapiteln.

Unternehmensbewertung mit dem Ziel rechtsformunabhängiger, gleich hoher Unternehmenswerte bei Einsatz gleich hoher Kapitalkostensätze kann letztlich nur durch eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung erreicht werden.<sup>59</sup>

### **2.3 Einfluss der Rechtsform auf den Unternehmenswert bzw. -preis**

Neben der rechtsformabhängigen Besteuerung der Unternehmen wirken sich zudem vor allem die rechtsformabhängige unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Situation und die rechtsformabhängige Haftung der Unternehmen für Unternehmensschulden auf den Unternehmenswert aus.

Die unterschiedliche Sozialversicherungsbeitragspflicht der am Unternehmen beteiligten mitarbeitenden natürlichen Personen wirkt sich in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens auf den Unternehmenswert aus. So bezahlen sie bei Personenunternehmen im Umfang ihres Anteils am Gewinn AHV/IV/EO-Beiträge, bei Kapitalgesellschaften hingegen entsprechend dem von ihnen bezogenen Bruttosalär.<sup>60</sup> Bei Personenunternehmen unterstehen sie nicht der ALV-Beitragspflicht, bei Kapitalgesellschaften dagegen schon.<sup>61</sup> Zudem sind sie bei Personenunternehmen, anders als bei Kapitalgesellschaften, nicht obligatorisch BVG-beitragspflichtig.<sup>62</sup>

In weiteren Sozialversicherungsbereichen mögen ähnliche Unterschiede bezüglich der Sozialversicherungspflicht der beteiligten mitarbeitenden natürlichen Personen bei Personenunternehmen und Kapitalunternehmen bestehen, wobei dies hier nicht weiter untersucht wird. Die rechtsformabhängige unterschiedliche Sozialversicherungsbeitragspflicht der beteiligten mitarbeitenden natürlichen Personen beeinflusst direkt die zukünftigen Gewinne bzw. Cashflows des zu bewertenden Unternehmens.

---

59 Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten einer rechtsformneutralen Besteuerung den Bericht der Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), Bern 2001, insbesondere S. 60 ff. mit den Empfehlungen der ERU.

60 Das AHV-pflichtige Einkommen der beteiligten mitarbeitenden natürlichen Personen wird gemäss Art. 9 AHVG ermittelt. Es entspricht zusammengefasst dem anteiligen Reingewinn am Personenunternehmen abzüglich des Zinses des im Betrieb eingesetzten Eigenkapitals zuzüglich der bezahlten persönlichen AHV-Beiträge.

61 Art. 2 AVIG.

62 Art. 2 ff. BVG. Helbling, Personalvorsorge, S. 111 ff. und S. 334 ff.; Vetter-Schreiber, Art. 2.

Weiter kann die Haftung des Unternehmensträgers für Unternehmensschulden einen Einfluss auf den Unternehmenswert haben.<sup>63</sup> Entscheidend für die Haftung für Unternehmensschulden ist primär die Rechtsform des Unternehmens.

Bei Personenunternehmen ist die Haftung sehr weitgehend, indem nebst dem Vermögen des Unternehmens auch die voll haftenden Beteiligten subsidiär, persönlich und solidarisch mit ihrem Vermögen für dessen Verbindlichkeiten haften.<sup>64, 65</sup>

Bei Kapitalgesellschaften ist die Haftung für Unternehmensschulden grundsätzlich auf das Vermögen des Unternehmens beschränkt.<sup>66, 67</sup> Die Haftung kann aber auch bei Kapitalgesellschaften über den gesetzlichen und statutarischen Rahmen hinaus erweitert werden, indem die Beteiligten oder diesen nahestehende Personen beispielsweise den Gläubigern des Unternehmens privates bewegliches (z.B. Wertschriften) oder unbewegliches (z.B. Liegenschaften) Vermögen verpfänden oder eine Solidarbürgschaft leisten. Faktisch nähert sich damit die Haftung einer Kapitalgesellschaft für Unternehmensschulden jener eines Personenunternehmens.

Die unterschiedliche rechtsformabhängige Haftungssituation der Unternehmen für Unternehmensschulden wirkt sich nicht auf die zukünftigen Gewinne bzw. Cashflows aus, sondern auf den Kapitalisierungszinssatz, indem dieser bei Personenunternehmen tendenziell höher anzusetzen ist als bei Kapitalgesellschaften, wobei die erweiterte Haftung bei Kapitalgesellschaften durch deren Beteiligte oder diesen nahestehende Personen vorbehalten bleibt.

---

63 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 425 und 446.

64 Art. 552 Abs. 1 i.V.m. 568 Abs. 1 OR für die KollG, Art. 594 Abs. 1 und 2 i.V.m. 604 ff. OR für die KommG.

65 Meier-Hayoz/Forstmoser, § 13 N 34 ff. für die KollG und § 14 N 21 ff. für die KommG.

66 Art. 620 Abs. 1 und 2 OR für die AG, Art. 772 Abs. 1 und 2 i.V.m. 794 OR für die GmbH.

67 Meier-Hayoz/Forstmoser, § 16 N 130 f. für die AG und § 18 N 52 ff. und N 69 ff. für die GmbH. Bei der GmbH können die Statuten die Gesellschafter über die Stammeinlagen hinaus zu Nachschüssen verpflichten, wobei diese nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden dürfen (Art. 795 ff. OR). Zu beachten ist, dass die Nachschusspflicht nicht eine Haftung für Gesellschaftsschulden ist, sondern primär eine Sanierungsmaßnahme der Gesellschafter gegenüber ihrer GmbH darstellt.

Rechtsformabhängige Einflussfaktoren	Einfluss auf	
	zukünftige Gewinne bzw. Cashflows	Kapitalisierungs-zinsfuß
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuern <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einkommens- und Vermögenssteuer</li> <li>– Gewinn- und Kapitalsteuer</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>×</li> <li>×</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialversicherungsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> <li>– AHV, IV, EO</li> <li>– ALV</li> <li>– BVG</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>×</li> <li>×</li> <li>×</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftung für Unternehmensschulden</li> </ul>		×

Abbildung 5: Rechtsformabhängige Einflussfaktoren auf den Unternehmenswert bzw. -preis

## 2.4 Ausschüttungssteuerlasten im Rahmen der Unternehmensbewertung

Nebst den auf Unternehmensebene lastenden Steuern, nämlich den Steuern im Ertragswert aufgrund des nachhaltig erzielbaren Zukunftserfolgs bzw. Zukunftscashflows und den latenten Steuern im Substanzwert aufgrund des Bestands an stillen Reserven, welche für die Kapital- und Personenunternehmen bereits untersucht worden sind,<sup>68</sup> ist als drittes Element bei Kapitalunternehmen von Interesse, ob latente Steuern des Übernehmers auf offenen und versteuerten und unversteuerten stillen Reserven im Rahmen der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen sind. Es geht damit um die Frage der Berücksichtigung der latenten Ausschüttungssteuerlast.

### 2.4.1 Wirtschaftliche Doppelbelastung

Die Frage der Berücksichtigung der latenten Ausschüttungssteuerlast stellt sich vor allem bei der Bewertung von Kapitalunternehmen, weil bei ihnen Gewinn und Kapital einer wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegen, nämlich einerseits auf Stufe Unternehmen und andererseits

<sup>68</sup> Vgl. dazu Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.8 mit Unterkapiteln.

bei den Beteiligten.<sup>69,70</sup> In der Folge wird das Prinzip der wirtschaftlichen Doppelbelastung kurz dargestellt und dabei die neueste Entwicklung aus der Unternehmenssteuerreform II mit der reduzierten Dividendenbesteuerung berücksichtigt.

Bei Kapitalunternehmen entrichtet die juristische Person auf dem erzielten und steuerbaren Gewinn die Gewinnsteuer beim Bund und in den Kantonen und auf dem steuerbaren Kapital die Kapitalsteuer in den Kantonen. Die am Kapitalunternehmen beteiligten natürlichen Personen haben einerseits ihre Anteile am Kapitalunternehmen als Vermögen in den Kantonen zu versteuern und unterliegen andererseits für den daraus erzielten Vermögensertrag, wobei es sich insbesondere um Dividenden handelt, beim Bund und in den Kantonen der Einkommenssteuer. Das in Kapitalunternehmen investierte Kapital und die von diesen ausgeschütteten Gewinne bzw. Bilanzgewinne werden somit auf Stufe juristische Person und auf Stufe Beteiligte als natürliche Personen besteuert. Diese zweimalige Besteuerung des gleichen Substrats wird als wirtschaftliche Doppelbelastung bzw. -besteuerung bezeichnet.<sup>71</sup>

Die wirtschaftliche Doppelbelastung ist schon seit geraumer Zeit aus verschiedenen Gründen ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Einerseits werden durch die wirtschaftliche Doppelbelastung entstehende zu hohe kumulierte Steuerbelastungen ins Feld geführt. Andererseits werden als Folge davon mit dem Ziel der Vermeidung bzw. Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingesetzte zulässige oder unzulässige Mittel der Kapitalunternehmen bzw. ihrer Beteiligten als volkswirtschaftlich und wachstumspolitisch nachteilig beurteilt.<sup>72</sup> Daneben gibt es aber auch steuerrechtliche Überlegungen, welche die wirtschaftliche Doppelbelastung infrage stellen. Das Augenmerk richtet sich dabei unter dem Aspekt

---

69 Handelt es sich beim Beteiligten seinerseits um ein Kapitalunternehmen, kommt der Beteiligungsabzug oder allenfalls das kantonale Holdingprivileg zum Tragen. Zuoberst in der Reihe der Beteiligten stehen indessen immer natürliche Personen, wobei der Sonderfall der Unternehmensstiftung vorbehalten bleibt. S. dazu Helbling, Unternehmensbewertung, S. 445 f.

70 Vgl. zur wirtschaftlichen Doppelbelastung auch Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.8.2 und Abb. 18 Gegenüberstellung der steuerlichen Situation eines Kapital- und eines Personenunternehmens.

71 BGer vom 9. Dezember 2004, StR 2005, 429, 431; BGer vom 11. Juni 2004, ASA 73 (2004/05), 402 = StE 2004 B 24.4 Nr. 70 = StR 2004, 678. Blumenstein/Locher, S. 193; Botschaft UStR II, BBl 2005 4791; Kommentar StHG, Duss, Marco/von Ah, Julia/Rutishauser, Frank, Art. 28 N 4 f.; Locher, DBG II, Einführung zu Art. 49 ff. N 38 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 20 N 92 ff.

72 Vgl. zum Ganzen Botschaft UStR II, BBl 2005 4791.

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Frage, ob gemäss der Separationstheorie auch juristische Personen über eine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen oder ob diese gemäss der Integrations-  
theorie nur den natürlichen Personen zugeordnet werden kann.<sup>73</sup> Da Kapitalunternehmen keine eigenen privaten Bedürfnisse haben, die sie befriedigen können, folgt daraus, dass allein natürliche Personen über eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen und die Gewinnsteuer lediglich zum Zweck hat, die an Kapitalunternehmen beteiligten natürlichen Personen vorzubelasten.<sup>74</sup>

Die Unternehmenssteuerreform II hat die wirtschaftliche Doppelbelastung thematisiert, und in der Schlussabstimmung zum UStRG II haben die Räte der Lösung zugestimmt,<sup>75</sup> dass Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungsrechten an Kapitalunternehmen im Umfang von 50 bzw. 60% steuerbar sind, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grundkapitals eines Kapitalunternehmens darstellen, womit die wirtschaftliche Doppelbelastung erheblich reduziert wird.<sup>76</sup>

Gewisse Kantone haben eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits in ihr Steuergesetz aufgenommen, z.B. die Kantone Aargau und Zürich,<sup>77</sup> wonach das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalunternehmen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz zu 40 bzw. 50% des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert wird, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10% am Grundkapital beteiligt ist. Die folgende Darstellung verdeutlicht diese Besteuerungsordnung.

---

73 Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 20 N 94 f.; Reich, Doppelbelastung, S. 31 ff.

74 Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § 20 N 95; Reich, Doppelbelastung, S. 34.

75 Schlussabstimmung der Räte vom 23. März 2007. Zu beachten ist, dass das Referendum zum UStRG II am 3. August 2007 zustande gekommen ist. In der eidg. Abstimmung am 24. Februar 2008 hat das Volk das UStRG II angenommen. S. BBl 2008 2781.

76 Art. 18b Abs. 1 (im Umfang von 50% für Beteiligungsrechte im Geschäftsvermögen) und Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> (im Umfang von 60% für Beteiligungsrechte im Privatvermögen) DBG UStRG II. S. dazu die beiden neuen KS Nr. 22 Teilbesteuerung Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen vom 16. Dezember 2008 und KS Nr. 23 Teilbesteuerung Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen vom 17. Dezember 2008.

77 Z.B. § 45a StG AG, in Kraft seit 1. Januar 2007 und § 35 Abs. 4 StG ZH, in Kraft seit 1. Januar 2008.

Beispiel: A ist Alleinaktionär der A AG. Die A AG erzielt 2007 einen steuerbaren Gewinn, d.h. nach Steuern, von CHF 100 000.–. Der Gewinn- und Kapitalsteuersatz der A AG beträgt 25%. Weil die A AG allgemeine Reserven von mehr als 50% des Aktienkapitals hat und auch sonst mit freien Reserven und Bilanzgewinn gut bestückt ist, beschliesst A, den gesamten steuerbaren Reingewinn von CHF 100 000.– als Dividende an sich auszuschütten. Für die Dividendenbesteuerung wird mit der reduzierten Besteuerung beim Bund und – um eine konkrete Situation darzustellen – im Kanton Aargau gerechnet. Der gesamte Einkommenssteuersatz bei A beträgt 30%, davon 10% beim Bund und 20% im Aargau.

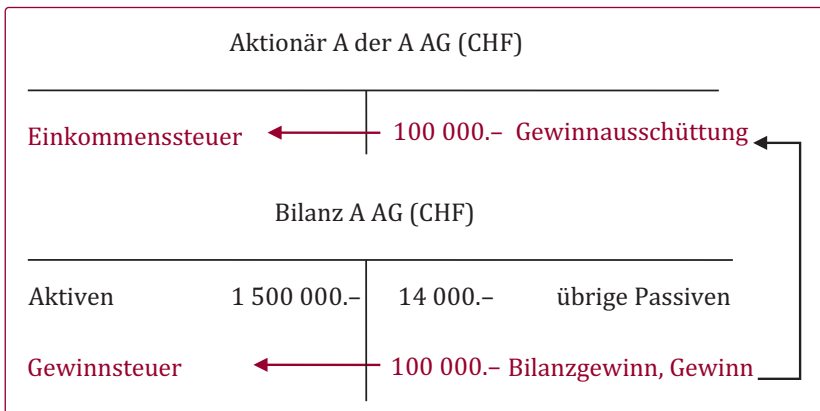


Abbildung 6: Wirtschaftliche Doppelbelastung

	Gesamtes Steuersubstrat	Reduziertes Steuersubstrat	Steuersatz	Steuern
	CHF	CHF	%	CHF
Gewinn vor Steuern	125 000.–			
Gewinnsteuer			25	25 000.–
steuerbarer Gewinn	100 000.–			
Einkommenssteuer Bund <sup>78</sup>	100 000.–	60 000.–	10	6000.–
Einkommenssteuer Aargau <sup>79</sup>	100 000.–		8	8000.–
Gesamtsteuerbelastung				39 000.–
in % des steuerbaren Gewinns				39%

## 2.4.2 Latente Einkommenssteuer auf Reserven des nichtbetrieblichen Vermögens

Bei den Personenunternehmen stellt sich die Frage der Ausschüttungssteuerlast dann nicht, wenn nur natürliche Personen an ihr beteiligt sind, wie beim Einzelunternehmen und bei der Kollektivgesellschaft, indem die Rechtsträger solcher Personenunternehmen keiner wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegen, sondern ihr aus dem Personenunternehmen resultierender Gewinn und ihr daraus resultierendes Kapital lediglich mit der Einkommens- und Vermögenssteuer erfasst werden.<sup>80, 81</sup>

Ausgehend von der Grundformel des theoretisch richtigen Unternehmenswerts, wonach der maximale Unternehmenswert der Summe der zukünftigen auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Nettoeinnahmen des Übernehmers entspricht,<sup>82</sup> folgt, dass bei der Unternehmensbe-

78 Grundlage für die reduzierte Besteuerung der Dividende bildet Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG UStRG II, wonach Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen im Umfang von 60% steuerbar sind. Vgl. dazu auch KS Nr. 22 Teilbesteuerung Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen vom 16. Dezember 2008.

79 Grundlage für die reduzierte Besteuerung der Dividende bildet § 45a StG AG, wonach Dividenden zu 40% des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert werden.

80 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 474, wonach «im Gegensatz zur Gewinnsteuer des Unternehmens [...] die Einkommenssteuer der natürlichen Personen grundsätzlich unabhängig von der Investitionsart und von der Rechtsform der Gesellschaft [...] ist».

81 Personengesellschaften sind bei den direkten Steuern nicht Steuersubjekte, sondern deren Einkommen bzw. Vermögen wird den Personengeschaftern anteilmässig zugerechnet. S. dazu im Detail und m.w.H. Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 19.

82 Vgl. zu dieser Grundformel im Detail Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.5.



wertung von Kapitalunternehmen die Einkommens- und Vermögenssteuern der Beteiligten für ihre Beteiligung am Kapitalunternehmen und allfällige Einkommen aus ihr grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.<sup>83</sup> Zu beachten ist dabei allerdings, dass einerseits die Unternehmensbewertungsgrundformel konzipiert nur das Unternehmen als Bewertungsobjekt erfasst und andererseits die Einkommens- und Vermögenssteuern in der Regel auch auf Alternativenanlagen der Beteiligten lasten.<sup>84, 85</sup>

Die aktuelle Praxis schliesst sich mehrheitlich dieser Betrachtungsweise an und lässt die Einkommens- und Vermögenssteuern der Beteiligten bei der Bewertung von Personen- als auch von Kapitalunternehmen ausser Acht.<sup>86</sup> Die Nichtberücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssteuern der Beteiligten bei der Unternehmensbewertung fusst folglich lediglich auf einer Übereinkunft der Praxis, Vermögenserträge, wie Bank- und Obligationenerträge, und Investitionserträge, wie Sachwert- und Beteiligungserträge, vor Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssteuer zu vergleichen,<sup>87</sup> und ist damit nicht zwingend.

Die Frage der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssteuer der Beteiligten hängt damit nicht allein von der Beurteilung der Unternehmensbewertungsgrundformel und einer Konvention der Praxis ab, sondern ist vielmehr aufgrund sachlicher Überlegungen zu entscheiden.

Die Antwort ergibt sich einesteiils aufgrund der Bestimmung, was für ein Unternehmenswert in Bezug auf seine Funktion, d.h. welcher der funk-

---

83 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 475.

84 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 474 f., mit weiteren Hinweisen: Beispielsweise ist gemäss Engeleiter Hans-Joachim, Unternehmensbewertung, Stuttgart 1970, S. 65 f., «[...] die Berücksichtigung der subjektiven Steuerpflicht Gegenstand eines zweiten Bewertungsschrittes», und Reinhard, Bartels, Die Behandlung der Lastenausgleichsabgaben und der Ertragssteuern bei der Unternehmensbewertung, Diss. Köln 1961, S. 181 meint, dass «[...] die Nichtberücksichtigung der von den Gesellschaftern der Kapitalgesellschaften zu entrichtenden Einkommenssteuer auf die Gewinnausschüttungen bei der Bewertung von Kapitalgesellschaften [...] so selbstverständlich [...] ist, dass sie ausser von *Pohmer* und *Gelhausen* in keiner Stellungnahme zu dem Problem, «Unternehmenswert und Ertragssteuern» auch nur erwähnt wird».

85 Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von (beweglichem) Privatvermögen: Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG und die entsprechenden kantonalen Normen.

86 Diese Feststellung macht auch Helbling, Unternehmensbewertung, S. 474.

87 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 475 und 482.

tionalen Unternehmenswerte,<sup>88</sup> berechnet werden soll, und ist deshalb von der jeweiligen Sicht der aktuellen und zukünftigen Beteiligten oder von im Unternehmensbewertungsverfahren mitwirkenden Dritten<sup>89</sup> beeinflusst. Folglich wird ein Arbitriumwert unter diesem Aspekt keine Einkommenssteuer berücksichtigen, wogegen ein Entscheidungs- oder Argumentationswert je nach Situation Einkommenssteuerfolgen zeigen wird, um einen Vergleich mit Alternativenanlagen, welche gleich oder allenfalls unterschiedlich besteuert werden, zu ermöglichen.<sup>90</sup> Dies ist z.B. bei der Bewertung von Anteilsausscheidungen, Investitionsvergleichen usw. gegeben, wenn eine Partei einkommenssteuerrechtlich besser- oder schlechtergestellt würde, als dies durchschnittlich der Fall ist.

Andererseits steht die Frage der Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssteuern im Zusammenhang mit nichtbetrieblichem Vermögen. Nichtbetriebliches Vermögen ist, weil es für den Betrieb des Unternehmens nicht erforderlich ist, im Rahmen der Unternehmensbewertung separat zu bewerten und zum betrieblichen Unternehmenswert hinzuzuzählen.<sup>91</sup> Bei Kapitalunternehmen wird allfälligen un versteuerten stillen Reserven auf Ebene Unternehmen durch Rückstellung einer latenten Gewinnsteuer Rechnung getragen.<sup>92</sup> Bei der entgeltlichen Unternehmenstransaktion von Personenunternehmen ist die Berücksichtigung von Einkommens- und Vermögenssteuern auf nichtbetrieblichem Vermögen im Rahmen der Unternehmensbewertung nicht erforderlich, da die un versteuerten stillen Reserven dabei steuerlich realisiert und mit der Einkommenssteuer erfasst werden.<sup>93</sup> Anders verhält es sich bei Kapitalunternehmen. Verbleibt nichtbetriebliches Vermögen im Zug der Unternehmenstransaktion im Unternehmen, erfolgt darauf keine steuerliche

---

88 Vgl. zu den funktionalen Unternehmenswerten Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.3. und Unterkapitel.

89 Solche im Unternehmensbewertungsverfahren beteiligte Dritte sind oftmals Bewertungsexperten, wie Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegungsexperten, Ökonomen, die von den Parteien beauftragt sind, einen objektivierten Unternehmenswert zu ermitteln.

90 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 474 ff. und 479.

91 Vgl. dazu Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 8.10.

92 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 324 ff. und 456.

93 Es erfolgt dann eine nicht vollständige echte Realisation der un versteuerten stillen Reserven bei der entgeltlichen Unternehmenstransaktion von Personenunternehmen, wenn und insoweit der Preis des Unternehmens unter dem objektivierten Wert desselben liegt. Vgl. zum Ganzen Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 18 mit Unterkapiteln und Kapitel 19 mit Unterkapiteln.

Abrechnung allfälliger unverteuerter stiller Reserven. Folglich ist nicht nur die latente Gewinnsteuer, sondern grundsätzlich auch die latente Einkommenssteuer auf den dem nichtbetrieblichen Vermögen zuweisbaren offenen und versteuerten und unverteuerten stillen Reserven zu berechnen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob die latente Einkommenssteuer auf den offenen und versteuerten und unverteuerten stillen Reserven des gesamten nichtbetrieblichen Vermögens zu berechnen ist oder nur auf einem Teil davon. Nichtbetriebliches Vermögen ist in nichtbetriebsnotwendiges und betriebsfremdes Vermögen unterteilbar.<sup>94</sup> Beide nichtbetrieblichen Teilvermögen werden zwar separat bewertet und zum betrieblichen Unternehmenswert hinzugezählt. Indessen erfolgt die Bewertung des nichtbetriebsnotwendigen Umlaufvermögens<sup>95</sup> in der Regel zum Fortführungswert unter Abzug der Zinsen und Kosten für dessen höhere Umschlagsdauer, weil die Zusatzsubstanz sich lediglich durch ihren die notwendige Normalsubstanz überschreitenden Bestand, nicht aber durch ihre Art, von dieser unterscheidet und ansonsten betriebsmäßig, aber nicht unbedingt betriebsnotwendig ist.<sup>96</sup>

Die übrige Zusatzsubstanz, sei es betriebsfremdes Vermögen, das nichtbetriebsmäßig ist, und selbst solches, das betriebsmäßig ist, wie für den Betrieb verpfändete betriebsfremde Werte, oder nichtbetriebsnotwendiges Anlagevermögen,<sup>97</sup> wird in der Regel zum Liquidationswert bewertet, weil sie erfahrungsgemäss eine ungenügende Rendite erzielt und vom Betrieb, vielfach ohne diesen zu beeinträchtigen, abgetrennt und veräußert werden kann.<sup>98</sup> Daraus ergibt sich der Aspekt des Übernehmers, die latente Einkommenssteuer auf den dieser Zusatzsubstanz zuweisbaren offenen und versteuerten und unverteuerten stillen Reserven zu berechnen und vom Unternehmenswert in Abzug zu bringen.<sup>99</sup>

---

94 Vgl. dazu und zu den beiden Teilbegriffen Meier-Mazzucato, Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Kapitel 1.1.

95 Typischerweise handelt es sich dabei um überhöhte Bestände an Vorräten (Handelswaren, angefangene und fertige Produkte) und angefangenen und fertigen Arbeiten.

96 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 232 ff. mit weiterführenden Erläuterungen.

97 Darunter fällt z.B. eine Land- oder Finanzreserve für eine Unternehmenserweiterung. Vgl. dazu auch die Übersicht bei Helbling, Unternehmensbewertung, S. 233.

98 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 235 und 237 f.

99 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 456 ff. mit Beispiel.

Beispiel: Für ein Unternehmen wird ein betrieblicher Unternehmenswert von TCHF 5000 ermittelt. Das nichtbetriebliche Vermögen ergibt einen Liquidationswert vor Gewinnsteuer von TCHF 1800, wobei es einen steuerlichen Buchwert von TCHF 800 aufweist. Die dem nichtbetrieblichen Vermögen zuweisbaren offenen Reserven betragen TCHF 500. Der Gewinnsteuersatz beträgt 25% und der Einkommenssteuersatz unter Berücksichtigung der reduzierten Dividendenbesteuerung 15%.<sup>100</sup> Es ergeben sich auf dem nichtbetrieblichen Vermögen folgende Rückstellungen für latente Gewinn- und Einkommenssteuern.

Betrieblicher Unternehmenswert	TCHF	5000
zuzüglich nichtbetriebliches Vermögen	TCHF	1800
abzüglich 25% latente Gewinnsteuer auf Hundert auf stillen Reserven des nichtbetrieblichen Vermögens = $(1800 - 800) : 125 \times 25 =$	TCHF	-200
Unternehmenswert nach latenter Gewinn-, vor latenter Einkommenssteuer	TCHF	6600
abzüglich 15% latente Einkommenssteuer von Hundert auf offenen und stillen Reserven des nichtbetrieblichen Vermögens = $(1000 - 200 + 500) : 100 \times 15 =$	TCHF	-210
Unternehmenswert für Übernehmer	TCHF	6390

Abbildung 7: Latente Gewinn- und Einkommenssteuer auf nichtbetrieblichem Vermögen

### 2.4.3 Generelle Berücksichtigung der Einkommenssteuer auf Reserven

Eine generelle Berücksichtigung der latenten Einkommens- und Vermögenssteuer, unabhängig vom Bewertungsanlass und somit auch schon bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte, wie sie der deutsche Arbeitskreis Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer<sup>101</sup> fordert, scheint nicht zwingend zu sein.<sup>102</sup>

100 Zu beachten ist dabei, dass in Anlehnung an die Unternehmenssteuerreform II und entsprechende Bestimmungen in den Kantonen, z.B. § 45a StG AG (in Kraft seit 1. Januar 2007) oder § 35 Abs. 4 StG ZH (in Kraft seit 1. Januar 2008), mit einem reduzierten Dividendensteuersatz von rund 50% des Gesamteinkommenssteuersatzes gerechnet wird.

101 Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), FN-IDW 1997 S. 33. S. dazu auch Helbling, Unternehmensbewertung, S. 481 f., wo die Stellungnahme des AKU wiedergegeben ist.

102 Der Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU) hält in seiner Stellungnahme fest, dass «[...] insbesondere bei Vorliegen latenter Körperschaftsteueranrechnungsguthaben, körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge und nicht betriebsnotwendigen Vermögens [...] persönliche Ertragssteuern einen erheblichen Einfluss auf den Unternehmenswert haben [...] können».

Zu beachten ist dabei vor allem, dass eine Unternehmensbewertung bei Berechnung mit oder ohne Berücksichtigung der Einkommenssteuer dann zum gleichen Ergebnis führt, wenn mit einem gleichbleibenden nachhaltig erzielbaren Zukunftsgewinn bzw. Zukunftscashflow gerechnet wird, wie dies bei der Mittelwertmethode und der reinen Ertragswertmethode der Fall ist, indem dieser als Nettogrösse, nach Abzug der Einkommenssteuer, folgerichtig mit einem Nettokapitalisierungszinssatz, d.h. gekürzt um den Einkommenssteuersatz, oder als Bruttogrösse, vor Abzug der Einkommenssteuer, mit einem entsprechenden Bruttokapitalisierungszinssatz kombiniert wird.<sup>103</sup>

Beispiel: Ein Unternehmen erzielt einen nachhaltig erzielbaren Zukunftsgewinn zuzüglich Finanzaufwand von TCHF 200 nach Gewinnsteuer. Der gewogene Gesamtkapitalkostensatz WACC beträgt vor Einkommenssteuer 10%. Der Einkommenssteuersatz beträgt 15%. Es soll der Unternehmenswert ermittelt werden mit und ohne generelle Berücksichtigung der Einkommenssteuerfolgen.

	Vor Einkommenssteuer	Nach Einkommenssteuer
	TCHF bzw. %	TCHF bzw. %
nachhaltig erzielbarer Zukunftsgewinn zuzüglich Finanzaufwand	200	170
WACC	10%	8,5%
Unternehmenswert	2000	2000

**Abbildung 8: Unternehmenswert bei gleichbleibendem nachhaltig erzielbarem Zukunftserfolg bzw. Zukunftscashflow ohne und mit Berücksichtigung der Einkommenssteuer**

In den Fällen, da kein gleichbleibender nachhaltig erzielbarer Zukunftsgewinn bzw. Zukunftscashflow ermittelt wird, wie dies bei der DCF- oder EVA-Methode oft der Fall ist, kann die Berechnung des Unternehmenswerts mit und ohne Einbezug der Einkommenssteuer zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.<sup>104</sup> Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Zukunftsgewinns bzw. Zukunftscashflows und der übrigen Plandaten und im Bewusstsein, dass die schweizerischen Ein-

<sup>103</sup> Helbling, Unternehmensbewertung, S. 482 f.

<sup>104</sup> Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), FN-IDW 1997 S. 33; Helbling, Unternehmensbewertung, S. 482.

kommenssteuersätze von Kanton zu Kanton beträchtliche Differenzen aufweisen können, scheint es vertretbar und sinnvoll zu sein, die Einkommenssteuerwirkung bei der Unternehmensbewertung, bis auf die Berücksichtigung der Einkommenssteuer auf nichtbetrieblichem Vermögen, rechnerisch zu vernachlässigen und lediglich gedanklich miteinzubeziehen.<sup>105</sup>

### 3. Rechtliche Aspekte der Unternehmensbewertung

Bei den rechtlichen Aspekte der Unternehmensbewertung geht es um die Frage, ob in den verschiedenen Rechtsgebieten Gesetznormen zur Unternehmensbewertung bestehen und gegebenenfalls ob diese wertrelevante Bestimmungen enthalten.

Entsprechend werden nachfolgend einige rechtliche Aspekte der Unternehmensbewertung aufgezeigt, namentlich im Kauf-, Güter- und Erbrecht.

#### 3.1 Gesetzliche Grundlagen zur Unternehmensbewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Vornahme einer Unternehmensbewertung im Sinne eines Rechtsgrunds sind mannigfaltig<sup>106</sup> und finden sich z.B. bei:

- güterrechtliche Auseinandersetzung → Art. 211 ZGB<sup>107</sup>
- erbrechtliche Auseinandersetzung bzw. Teilung → Art. 617 ZGB<sup>108</sup>
- Kauf bzw. Verkauf → Art. 184 ff. OR<sup>109</sup>

105 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 482, der im Zusammenhang mit der generellen Berücksichtigung der Einkommenssteuer bei der Unternehmensbewertung die Frage stellt, «[...] ob mit dieser Methode nicht eine falsche Genauigkeit vorgetäuscht wird».

106 Vgl. bereits die oben unter Kapitel 1.1 aufgeführten Bewertungsanlässe m.w.H.

107 Dementsprechend sind bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Vermögensgegenstände zu ihrem Verkehrswert einzusetzen.

108 Demnach sind Grundstücke den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen zum Zeitpunkt der Teilung zukommt. Entgegen dem einschränkenden Wortlaut der Bestimmung gilt diese nicht nur für Grundstücke, sondern auch für andere Vermögenswerte wie Fahrnis und Rechte.

109 Nach Art. 184 Abs. 1 OR verpflichtet sich durch den Kaufvertrag der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. Erwähnt sei, dass es den *lustum pretium*, d.h. den gerechten Kaufpreis, nicht gibt.

- Ausscheiden Kollektivgesellschaftler → Art. 580 OR<sup>110</sup>
- Umfang der Haftung bei Sacheinlagen → Art. 608 OR
- Gründung Aktiengesellschaft, Prüfung der Einlagen, Gründungsbericht Art. 635 OR<sup>111</sup>
- Eigen- und Fremdkapitalerhöhungen bei Unternehmen → Art. 652b OR<sup>112</sup>
- Bewertung bei Aufwertung im Rahmen eines Kapitalverlusts → Art. 670 OR<sup>113</sup>
- Abwehr bei vinkulierten Namenaktien → Art. 685b OR<sup>114</sup>
- Zustimmung bei Abtretung von Stammanteilen → Art. 786 OR<sup>115</sup>
- Abfindung Gesellschafter → Art. 821 OR<sup>116</sup>
- Abfindung Gesellschafter bei Ausscheidung → Art. 825 OR
- Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte bei Fusion → Art. 7 FusG<sup>117</sup>

---

110 Demgemäss wird der dem ausscheidenden Gesellschafter zukommende Betrag durch Übereinkunft festgesetzt. Enthält der Gesellschaftsvertrag darüber keine Bestimmung und können sich die Beteiligten nicht einigen, so setzt der Richter den Betrag in Berücksichtigung der Vermögenslage der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens und eines allfälligen Verschuldens des ausscheidenden Gesellschafters fest.

111 Demzufolge geben die Gründer in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung.

112 Gemäss Art. 652b Abs. 1 OR hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

113 Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlusts nicht mehr gedeckt, so dürfen demgemäss zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden.

114 Mithin kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekannt gibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zum Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

115 Von Regelungen der Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei Abtretung von Stammanteilen können die Statuten folglich abweichen, indem sie vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet.

116 Mithin kann jeder Gesellschafter beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen, wobei das Gericht statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen kann, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert seiner Stammanteile.

117 Danach kann bei der Festlegung des Umtauschverhältnisses für Anteile eine Ausgleichszahlung vorgesehen werden, die den zehnten Teil des wirklichen Werts der gewährten Anteile nicht übersteigen darf.

- Abfindung bei erleichterter Fusion → Art. 23 FusG<sup>118</sup>
- Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte bei Umwandlung → Art. 56 FusG<sup>119</sup>
- Beteiligung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an einem Unternehmen → Art. 17b DBG bzw. Art. 7d StHG<sup>120</sup>
- Steuerberechnungsgrundlage für die Vermögenssteuer → Art. 13 f. StHG<sup>121, 122</sup>
- Steuerberechnungsgrundlage für die Emissionsabgabe → Art. 8 Abs. 3 StG<sup>123</sup>

Die gestützt auf den konkreten Rechtsgrund vorzunehmende Unternehmensbewertung erfolgt in der Regel durch Erteilung eines Auftrags oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags,<sup>124</sup> wobei bezüglich Haftung für getreue Ausführung der Beauftragte im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt haftet wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis.<sup>125, 126, 127</sup>

Erfolgt die Bewertung eines Unternehmens aufgrund eines einfachen Auftrags nach Art. 394 ff. OR, begründet diese vertragliche Grundlage unter den Vertragsparteien ein besonderes Vertrauensverhältnis. Der Auf-

118 Besitzt die übernehmende Kapitalgesellschaft nicht alle, jedoch mindestens 90% der Anteile der übertragenden Kapitalgesellschaft, die ein Stimmrecht gewähren, so kann die Fusion folglich unter erleichterten Voraussetzungen erfolgen, wenn den Inhaberinnen und Inhabern von Minderheitsanteilen neben Anteilsrechten an der übernehmenden Kapitalgesellschaft eine Abfindung nach Art. 8 FusG angeboten wird, die dem wirklichen Wert der Anteile entspricht und aus der Fusion weder eine Nachschusspflicht, eine andere persönliche Leistungspflicht noch eine persönliche Haftung erwächst.

119 Demnach sind für Genussscheine gleichwertige Rechte zu gewähren, oder sie sind zum wirklichen Wert zum Zeitpunkt der Erstellung des Umwandlungsplans zurückzukaufen.

120 Demgemäss sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar, wobei die steuerbare Leistung deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis entspricht.

121 Demnach sind für Genussscheine gleichwertige Rechte zu gewähren, oder sie sind zum wirklichen Wert zum Zeitpunkt der Erstellung des Umwandlungsplans zurückzukaufen.

122 Vgl. in diesem Zusammenhang die Wegleitung Bewertung von Wertpapieren.

123 Danach sind Sachen und Rechte zum Verkehrswert zum Zeitpunkt ihrer Einbringung zu bewerten.

124 Auf andere Möglichkeiten, z.B. Gefälligkeit (Art. 99 Abs. 2 OR), Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR), wird hier nicht weiter eingegangen.

125 Vgl. Art. 398 Abs. 1 OR.

126 Bezüglich Auftrag s. auch die bereits gemachten Ausführungen oben unter Kapitel 1.1 Bewertungsanlass und Auftrag zur Unternehmensbewertung.

127 Hinsichtlich Haftung s. auch die weiteren Erörterungen unten in Kapitel 2.3 Haftung der bewertenden Person.



trag, durch den sich der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber zu einem Vertragsabschluss mit einem Dritten verpflichtet, unterliegt keinem Formzwang, d.h., der Auftrag kann z.B. auch mündlich erteilt werden.<sup>128</sup> Um allfällige Haftungsfragen, die entstehen könnten, zu vermeiden, ist Schriftlichkeit empfehlenswert.

Die Bewertung muss getreu und sorgfältig erfolgen, ansonsten kann der Bewerter für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden,<sup>129</sup> wobei er aufgrund der geforderten Sorgfalt nicht nur keinen Schaden verursachen darf, sondern zum Nutzen des Auftraggebers handeln muss.<sup>130</sup> Ausserdem hat sich der Bewerter an die Weisungen und Interessen seines Auftraggebers zu halten.<sup>131</sup> Die in Art. 397 Abs. 1 OR angeordnete Weisungsgebundenheit des Beauftragten besteht in dessen Pflicht, die Vorschriften des Auftraggebers zur Auftragsausführung gewissenhaft zu befolgen.<sup>132</sup>

Der Auftraggeber hat der bewertenden Person einerseits eine Vergütung zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist,<sup>133</sup> was zum Ausdruck bringt, dass der Auftrag grundsätzlich entgeltlich oder unentgeltlich sein kann. Erfolgt die Leistung jedoch berufsmässig, ist Entgeltlichkeit die Regel.<sup>134</sup> Die Vergütung ist prinzipiell auch dann geschuldet, wenn die Leistung des Beauftragten nicht den beabsichtigten Erfolg gezeigt hat, wobei diese Erfolgsunabhängigkeit der Vergütung wegbedungen werden kann.<sup>135</sup> Die Höhe der Vergütung kann sich nach Vereinbarung, gesetzli-

---

128 Vgl. dazu BGer vom 4. Juni 2013, 4A\_36/2013, E. 2.3; BGer vom 25. März 2010, 4A\_45/2010, E. 2.2.

129 Gemäss Art. 398 Abs. 2 OR haftet die bewertende Person dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihr übertragenen Geschäfts bzw. der ihr übertragenen Unternehmensbewertung.

130 BGE 119 II 249 E. 3.b (der Beauftragte hat zum Nutzen und nicht zum Schaden des Auftraggebers zu handeln); BGE 129 III 71 E. 3.4 f. (rechtliche Natur der Beziehung zwischen dem Gläubigervertreter und den Gläubigern und Umfang der dem Vertreter obliegenden Sorgfaltspflicht).

131 Vgl. dazu Art. 397 Abs. 1 OR, wonach für den Fall, dass der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäfts eine Vorschrift gegeben hat, der Beauftragte nur insofern davon abweichen darf, als nach den Umständen die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben.

132 Vgl. dazu BGer vom 9. Juli 2015, 4A\_474/2014, E. 8.1; BGE 100 II 145 E. 4.c; BGE 91 II 438 E. 6.

133 Vgl. dazu Art. 394 Abs. 3 OR.

134 Vgl. dazu BGE 82 IV 145 E. 2. a S. 147 f. (Gemäss Art. 394 Abs. 3 OR schuldet der Auftraggeber dem Beauftragten eine Vergütung, wenn sie verabredet oder üblich ist. Entgeltlichkeit ist die Regel, wo die Geschäfts- oder Dienstleistung berufsmässig geschieht; das gilt sowohl für gewerbliche als auch für Dienste der sog. freien Berufe.).

135 Handkommentar OR 2016, Roland Bühler, Art. 394 N 17.

cher Vorschrift oder Verkehrssitte bestimmen. Im Rahmen einer Unternehmensbewertung ist die Vereinbarung der Höhe der Vergütung üblich, nachdem insbesondere gesetzliche Vorschriften fehlen und auch eine schlüssige Übung nicht erkennbar ist.<sup>136</sup>

Andererseits hat der Auftraggeber die Auslagen und Verwendungen, welche die bewertende Person in richtiger Ausführung des Auftrags gemacht hat, samt Zinsen zu ersetzen und sie von allfälligen eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.<sup>137</sup> Es handelt sich dabei um Spesenersatz, wobei dieser, bis auf einen allfälligen Zins, ohne Zuschlag zu vergüten ist und um die Befreiung der bewertenden Person von allfälligen Verbindlichkeiten, welche diese im Auftrag des Auftraggebers eingegangen ist.<sup>138</sup>

Der Auftrag, und damit auch jener für eine Unternehmensbewertung, kann gestützt auf Art. 404 Abs. 1 OR jederzeit sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer aufgelöst werden.<sup>139, 140</sup> Der Auftraggeber muss allerdings die bis zur Auflösung angefallenen Aufwendungen der bewertenden Person vergüten. Erfolgt die Auflösung des Auftrags jedoch zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil laut Art. 404 Abs. 2 OR zum Ersatz des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet. Zur Unzeit erfolgt die abträgliche Auflösung des Auftrags sodann nur bei Fehlen eines sachlich vertretbaren Grunds hierfür, der jedoch nicht objektiver Natur zu sein braucht.<sup>141</sup>

---

136 Die Vereinbarung kann z.B. dahin gehend lauten, das Honorar nach Zeitaufwand und Honorarsatz zu bestimmen oder auch mittels einer Honorarpauschale, wenn der Aufwand abschätzbar ist.

137 Vgl. dazu Art. 402 Abs. 1 OR.

138 Vgl. dazu BGE 120 II 34 (die Befreiung des Beauftragten von der Schadenersatzpflicht aus einem Vertrag zulasten eines Dritten zählt zu den Verpflichtungen des Auftraggebers gemäss Art. 402 Abs. 1 OR). Vgl. auch BGER vom 22. Februar 2012, 4A 443/2011, E. 2 und BGER vom 20. Juli 2015, 4A 429/2014, E. 6 m.w.H.

139 Handkommentar OR 2016, Bühler, Roland, Art. 404, N 2, wonach der Auftraggeber den Auftrag durch Rücknahme widerruft und der Beauftragte ihn durch Rückgabe kündigt.

140 Vgl. dazu BGE 115 II 464, E. 2 S. 465 ff. (das jederzeitige Widerrufsrecht im Auftragsverhältnis ist zwingender Natur und darf vertraglich weder wegbedungen noch beschränkt werden; Bestätigung der Rechtsprechung).

141 BGE 109 II 462 E. 4.c S. 469 (Zulässigkeit einer Konventionalstrafe für unzeitigen Widerruf; Anwendung dieser Regel auf den Honorarzuschlag gemäss Art. 8. 1 SIA-Norm 102 [1969]); BGER vom 14. Mai 2012, 4A 155/2012, E. 3.

### 3.2 Ebene Kaufrecht

Grundlage im Kaufrecht bilden die Bestimmungen von Art. 184 ff. OR.<sup>142</sup> Das Kaufrecht basiert auf dem Prinzip der Privatautonomie<sup>143</sup> mit der Folge, dass es keine wertbestimmenden Normen enthält. In diesem Zusammenhang und daraus abgeleitet sei erwähnt, dass es den *Iustum pretium*, d.h. den gerechten Kaufpreis, nicht gibt.

Die Privatautonomie ergibt sich aus der bundesverfassungsrechtlichen Wirtschaftsfreiheit,<sup>144</sup> die u.a. die Vertragsfreiheit als einen wichtigen Grundsatz umfasst. Die Vertragsfreiheit zeigt sich namentlich in Art. 1 Abs. 1 OR zur übereinstimmenden Willensäußerung, in Art. 11 Abs. 1 OR zur grundsätzlichen Formfreiheit der Verträge und in Art. 19 Abs. 1 OR zur grundsätzlich beliebigen Bestimmung des Inhalts von Verträgen.

Im Rahmen eines Kaufgeschäfts mit dem Speziegut Unternehmen, für das kein transparenter Markt besteht, gilt grundsätzlich, dass schliesslich nur diejenige Grösse Wert bzw. Marktwert sein kann, die bezahlt wird bzw. bezahlt werden kann.<sup>145</sup> Alle davon abweichenden – in der Regel vorbestehenden – Unternehmenswerte sind theoretischer Natur, gewissermassen mögliche Unternehmenswerte und Resultate der funktionalen Unternehmensbewertung.<sup>146</sup>

Der Preis bzw. Marktwert entspricht damit dem bezahlten Unternehmenswert, welcher sich als Folge der Subjekt-Objekt-Subjekt-Beziehung einerseits durch den vom Unternehmen generierten, dem Übernehmer

---

142 Nach Art. 184 Abs. 1 OR verpflichtet sich durch den Kaufvertrag der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

143 Privatautonomie bedeutet die Gestaltung der privaten Lebensverhältnisse durch selbst gewählte, rechtliche Bindungen des Individuums nach seinem Willen in freier Selbstbestimmung und Selbstverantwortung. OR und ZGB liegt der Grundsatz der Privatautonomie zugrunde.

144 Art. 27 Wirtschaftsfreiheit: Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufs sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

145 Blumer, S. 260 f.; Helbling, Unternehmensbewertung, S. 53, der feststellt, dass bei „nicht vertretbaren individuellen Gütern“, wie Unternehmen als Ganzes, kein transparenter Markt besteht; Schön, S. 170 FN 810 unter Verweis auf Wollny Paul, Unternehmens- und Praxisübertragungen, 3. Auflage, Herne/Berlin 1994, N 1508.

146 Detailliert zur funktionalen Unternehmensbewertung vgl. Kapitel 8.3 hinten.

zukommenden prognostizierten Nutzen und andererseits durch Angebot und Nachfrage bestimmt.<sup>147</sup>

Diese Betrachtung entspricht unter rechtlichen Aspekten der Vertragsfreiheit, wonach die Festlegung des bezahlten Unternehmenswerts bzw. Unternehmenspreises im freien Willen von Übergeber und Übernehmer liegt<sup>148</sup>. Der zwischen Übergeber und Übernehmer ausgehandelte und bezahlte Unternehmenswert ist deshalb grundsätzlich der richtige und gültige. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass es den sog. gerechten Preis (Iustum pretium) nicht gibt.<sup>149</sup>

Schranken der Vertragsfreiheit und damit in der Festlegung des bezahlten Unternehmenswerts sind namentlich zwingendes Recht, die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, das Recht der Persönlichkeit und die Nichtigkeit bei unmöglichem oder widerrechtlichem Vertragsinhalt sowie insbesondere:

- Übervorteilung und
- Irrtum.<sup>150, 151</sup>

### 3.2.1 Übervorteilung

Übervorteilung beim Unternehmenskauf ist gegeben, wenn in objektiver Hinsicht ein offenkundiges Missverhältnis zwischen objektiviertem Unternehmenswert und bezahltem Unternehmenswert durch einen Vertrag

147 Helbling, Unternehmensbewertung, S. 25 und 53, der darauf verweist, dass die Beziehung von Preis und «bezahltem Wert» bereits von Schmidt, F., Die organisatorische Tageswertbilanz, 3. Aufl., 1951, definiert wurde. Simonek, S. 102, die auf «[...] das den Wert des Gegenstandes bestimmende Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage [...]» hinweist und unter dem Aspekt, dass es sich bei Unternehmen um Speziessachen handelt, feststellt, dass der Wert diesfalls «[...] nur für jedes Gut einzeln ermittelt werden [...] kann». Vgl. auch Viel/Bredt/Renard, S. 9 und 20 f., die den Unternehmenswert als Funktion dieser Subjekt-Objekt-Beziehung feststellen und ganz zu Beginn ihres Werks ohne Verweis zitieren: «Es gibt keine absoluten Werte, denn es sind nicht die Dinge, die uns ihren Wert auferlegen, sondern der Mensch selbst ist es, der die Werte bestimmt.»

148 Art. 19 OR, wonach der Inhalt des Vertrags innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgesetzt werden kann. Es handelt sich dabei um die sog. Inhaltsfreiheit, welche Teil der Vertragsfreiheit ist, welche ihrerseits die Abschluss-, Partnerwahl-, Form- und Aufhebungsfreiheiten umfasst. BGE 130 III 495 E. 3 und 4 S. 499 ff. (Mitarbeiterbeteiligung); BGE 129 III 320 E. 5.2 S. 324 f. (Schmiergelder); BGE 129 III 35 E. 6.1 S. 42 (Post gegen Verein gegen Tierfabriken). Honsell, S. 38 f.; BSK OR I-Huguenin Jacobs, Art. 19/20 N 2 ff.; Handkommentar OR 2016, Dasser, Felix, Art. 19 N 1 ff.

149 Honsell, S. 38 f. Für die Höhe des Preises beim Kauf s. Guhl/Koller/Schnyder/Druey, § 41 N 3 f.

150 Art. 19 Abs. 2 OR Bestimmung des Inhalts, Art. 20 OR Nichtigkeit, Art. 21 Übervorteilung und Art. 23 f. Irrtum.

151 Zur Übervorteilung s. Guhl/Koller/Schnyder/Druey, § 7 N 48 ff. und § 41 N 3 f. in Bezug auf die Höhe des Preises beim Kauf; Honsell, S. 38 f.; BSK OR I-Huguenin Jacobs, Art. N 1 ff.; Handkommentar OR 2016, Dasser, Felix, Art. 21 N 1 ff.

begründet wird und in subjektiver Hinsicht seitens der schwächeren Partei, welche oftmals der Übernehmer ist, Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsinns vorliegt und diese Schwäche durch die andere Partei, welche umgekehrt in der Regel der Übergeber ist, ausgebeutet wird.<sup>152, 153</sup>

Der Schutz vor Übervorteilung ist gerade beim Unternehmenskauf besonders wichtig, da Übergeber und Übernehmer sich bezüglich der Bestimmung des Unternehmenswerts weitestgehend auf Sachverständige verlassen müssen und sich über den wirklichen Wert des Unternehmens nur schwer ein richtiges Bild machen können.<sup>154</sup>

Die übervorteilte Person kann innerhalb Jahresfrist erklären, dass sie den Vertrag nicht halte, und das schon Geleistete zurückverlangen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrags.<sup>155</sup>

### 3.2.2 Irrtum

Irrtum beim Unternehmenskauf ist gegeben, wenn sich eine oder mehrere Parteien des Kaufvertrags in einem wesentlichen Irrtum befunden haben.<sup>156</sup> Wesentlich ist der Irrtum namentlich in folgenden Fällen:

- wenn die sich irrende Person einen anderen Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für den sie ihre Zustimmung erklärt hat;<sup>157</sup>

152 Art. 21 Abs. 1 OR. Handkommentar OR 2016, Dasser, Felix, Art. 21 N 1 ff.

153 Vgl. auch BGE 123 III 292 (Übervorteilung; partielle Unwirksamkeit eines wucherischen Vertrags; Ermittlung des objektiven Missverhältnisses zwischen den Austauschleistungen eines Mietvertrages. Auch im Bereich wucherischer Verträge kann die verpönte Äquivalenzstörung geltungserhaltend behoben werden [Präzisierung der Rechtsprechung; E. 2]. Der Wucherer kann sich im Fall der Bejahung eines Übervorteilungstatbestandes nicht auf die totale Unwirksamkeit des wucherischen Vertrages zufolge Irrtums berufen [E. 3]. Begriff der Notlage [E. 5]. Bei der Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall ein objektives Missverhältnis zwischen den Austauschleistungen besteht, bildet Bewertungsgegenstand das vertraglich Vereinbarte. Zu vergleichen sind Leistung und Gegenleistung nach ihrem objektiven Wert zur Zeit des Vertragsschlusses [E. 6]); s. auch BGE 92 II 168 (Übervorteilung bei Auftrag betreffend betriebswirtschaftliche Beratung. Massgebende Gesichtspunkte für die Beurteilung des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung [E. 2 bis 4]. Begriff der Unerfahrenheit und der Ausbeutung derselben [E. 5]. Anwendbarkeit der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung bei der Auseinandersetzung der Parteien; Art. 62 ff. OR [E. 6]).

154 Guhl/Koller/Schnyder/Druey, § 7 N 48 ff.

155 Art. 21 Abs. 2 OR.

156 Art. 23 OR. Beim Irrtum ist zwischen Erklärungsirrtum und Motivirrtum zu differenzieren. Beinhaltet die Erklärung des Irrenden nach Vertrauensprinzip etwas anderes, als der Irrende will und meint, handelt es sich um einen Erklärungsirrtum. Entspricht indessen die Erklärung dem Willen des Irrenden, beruht der Wille jedoch selbst auf einem Irrtum, indem sich der Irrende eine falsche Vorstellung über einen Umstand des Rechtsgeschäfts macht, liegt ein Motivirrtum vor. Der Motivirrtum ist relativ häufig, aber gemäss Art. 24 Abs. 2 OR, abgesehen vom Sonderfall des Grundlagenirrtums gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR, nicht wesentlich. S. auch Handkommentar OR 2016, Dasser, Felix Art. 23 N 6.

157 Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR. Es handelt sich um einen Error in negotio.

- wenn der Wille der sich irrenden Person auf eine andere Sache oder, wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als sie erklärt hat;<sup>158</sup>
- wenn die sich irrende Person eine Leistung von erheblich grösserem Umfang versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringem Umfang sich hat versprechen lassen, als es ihr Wille war;<sup>159</sup>
- wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der von der irrenden Person nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachtet wurde.<sup>160</sup>

Dem Tatbestand des Grundlagenirrtums kommt bei Unternehmenskäufen eine bedeutende Rolle zu.<sup>161</sup> Im Fall des Grundlagenirrtums nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR ist an den Vertrag nicht gebunden, wer sich bei seinem Abschluss über einen bestimmten Sachverhalt geirrt hat, der ihm notwendige Grundlage des Vertrags war und bei objektiver Betrachtung, nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, sein durfte. Neben der subjektiven Wesentlichkeit ist damit erforderlich, dass der zugrunde gelegte Sachverhalt auch objektiv, vom Standpunkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs als notwendige Grundlage des Vertrags erscheint.<sup>162</sup> Objektiv wesentlich ist danach eine falsche Vorstellung, die notwendigerweise beiden Parteien bewusst oder unbewusst gemeinsam und bei objektiver Betrachtung eine unerlässliche Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags gewesen ist; dabei kommt es auf die Vorstellungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an und sind die (unverhält-

158 Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR. Hierbei geht es um einen Error in objecto o in persona.

159 Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR. Es liegt ein Fall von Error in quantitate vor.

160 Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR. Dabei geht es um einen Grundlagenirrtum.

161 Vgl. u.a. BGer vom 11. August 2016, 4A\_97/2016; BGE 136 III 528; BGE 107 II 419 (Erwerb eines Handelsgeschäfts durch Kauf aller Aktien); BGE 97 II 43 E. 2 S. 46 (Grundlagenirrtum; Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven durch Kauf der Aktien; Irrtum des Käufers über die finanzielle Lage der Gesellschaft); BGE 96 II 101 E. 1c S. 104 (Grundlagenirrtum; Baurechtsvertrag; Irrtum über die rechtlichen Voraussetzungen der Überbaubarkeit von Grundstücken); BGE 95 II 407 E. 1 S. 409 (Unverbindlichkeit eines Kaufvertrages, wenn die Baubewilligung für ein unerschlossenes, als Bauland veräussertes Grundstück abgelehnt wurde); BGE 91 II 275 E. 2 S. 278 (Grundlagenirrtum; Irrtum über eine Eigenschaft der Kaufsache [Überbaubarkeit des gekauften Grundstücks], die vom Käufer als notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde und nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als solche betrachtet werden durfte); BGE 87 II 137 E. 3 S. 138 (Grundlagenirrtum; Unverbindlichkeit eines Kaufvertrages über Bauland, weil die Bodenbeschaffenheit eine Überbauung praktisch unmöglich macht); BGE 84 II 515 E. 2 S. 519 und dort erwähnte Entscheide (Grundlagenirrtum des Käufers, hervorgerufen durch Angaben des Verkäufers über die Leistungsfähigkeit der Kaufsache und den mit ihr erzielbaren Verdienst).

162 BGer vom 11. August 2016, 4A\_97/2016, E. 2.1.

nismässigen) Folgen einer einseitigen Unverbindlichkeit unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs unbeachtlich.<sup>163</sup>

Nach der Rechtsprechung kann der Irrtum von Käufern gesellschaftlicher Beteiligungen über die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentlich sein.<sup>164</sup> Eine Fehlvorstellung über notwendige Grundlagen des Vertrags kann sich daher grundsätzlich nicht nur allein auf Tatsachen beziehen, welche einzelne Vertragsgegenstände betreffen, sondern auch auf das Unternehmen als solches. Die Fehlvorstellung über eine bestimmte Tatsache kann damit auch den betriebswirtschaftlich ermittelten Unternehmenswert betreffen bzw. sich auf Faktoren beziehen, welche diesen beeinflussen.<sup>165</sup>

### 3.3 Ebene Güterrecht

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung gilt hinsichtlich der Wertbestimmung, dass die Vermögensgegenstände zu ihrem Verkehrswert einzusetzen sind.<sup>166</sup>

Die Bestimmung ist dispositiver Natur. Mit anderen Worten können sich die Ehegatten entweder vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung in einem Ehevertrag oder formlos im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung über die Bewertung einigen. Bei Uneinigkeit der Ehegatten entscheidet das Gericht, wobei die einzusetzende Bewertungsmethode Rechtsfrage und die Schätzung des tatsächlichen Werts Sachfrage ist.<sup>167, 168</sup>

Ist ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung, ist der Verkehrswert im Sinne des wirklichen Werts zu bestimmen. Ausgangspunkt ist dabei die Frage, ob das Unternehmen weitergeführt wird oder nicht, mithin der

---

163 BGR vom 11. August 2016, 4A\_97/2016, E. 2.1.; BGE 132 III 737 E. 1.3 S. 741 mit Hinweisen.

164 BGR vom 11. August 2016, 4A\_97/2016, E. 2.2. mit Beispielen und weiteren Hinweisen.

165 BGR vom 11. August 2016, 4A\_97/2016, E. 2.2. und 2.3. mit Hinweisen.

166 Art. 211 ZGB.

167 Handkommentar ZGB 2016, Nuspliger, Isabelle, Art. 211 N 4.

168 BGE 121 III 152 E. 3c S. 155 (der Wert eines kaufmännischen Unternehmens ist im Rahmen einer Gesamtbewertung von Aktiven und Passiven festzulegen; welcher Vermögensmasse das kaufmännische Unternehmen mit Aktiven und Passiven zugehört, ist zurückbezogen auf den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Scheidungsklage eingereicht worden ist; dagegen erfolgt die Bewertung der Aktiven und Passiven erst zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung, d.h. bei einer Scheidungsklage am Tag der Urteilsfällung).

Fortführungswert oder der Liquidationswert zu ermitteln ist bzw. zum Tragen kommt.<sup>169</sup>

Im Zusammenhang mit dem wirklichen Wert hat das BGER festgestellt, dass die Bewertung grundsätzlich zum Fortführungswert zu erfolgen habe, ausser es liege eine Ausnahmesituation vor, und der Fortführungswert selbst dann gelte, wenn der Liquidationswert höher als der Fortführungswert sei, aber die Fortführung des Unternehmens gegeben oder beabsichtigt sei.

Weiter hält das BGER fest, dass der Liquidationswert nur in Ausnahmesituationen zum Tragen komme, beispielsweise wenn das Unternehmen wegen ungenügender Rentabilität vor der Auflösung stehe, oder für Unternehmen, in denen die Rentabilität absichtlich tief gehalten werde, mit dem Ziel, die Bewertung der Aktien zu beeinflussen, sowie allgemein für Missbrauchsfälle.

Diese Grundsätze wendet das BGER in seiner Entscheidung vom 10. Februar 2010 an.<sup>170</sup> In dieser Entscheidung äussert sich das BGER u.a. zu Bewertung und Methoden der Bewertung eines kaufmännischen Unternehmens.<sup>171</sup> Weiter führt das BGER im besagten BGE zur Frage von Fortführungs- versus Liquidationswert aus,<sup>172</sup> dass eine rein gewinnorientierte Bewertung im Fall kleiner Unternehmen, die z.B. über eine Betriebsliegenschaft verfügen (Werkstatt, Ausstellungsräume o.Ä.), dazu führen kann, dass der Ertragswert geringer als der Liquidationswert ist. Für das Ehegüterrecht wird angenommen, dass der Liquidationswert als Wertuntergrenze gilt, wobei der Wert eines unrentablen Unternehmens, das aus gesetzlichen oder ähnlichen Gründen weitergeführt werden muss, vorbehalten bleibt. Die im Gesellschaftsrecht abweichende Praxis<sup>173</sup> lässt sich auf die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht übertragen, kann es doch bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht im Belieben des unternehmerisch tätigen Ehegatten stehen, allein durch seine subjektiv gewollte Geschäftspolitik die Höhe der Errungenschaft und damit den Vorschlagsan-

---

169 BGE 136 III 209 E. 6.2.2 ff. S. 215 f.; BGE 121 III 152 E. 3c S. 155.

170 BGE 136 III 209.

171 BGE 136 III 209 E. 6 S. 214 ff.

172 BGE 136 III 209 E. 6.2.4. S. 217.

173 BGE 120 II 259 E. 2c S. 262 ff.



teil des anderen Ehegatten zu bestimmen. Massgebend ist eine objektive Bewertung und deshalb auch ein gegebenenfalls über dem Ertragswert liegender Liquidationswert ungeachtet der Frage, ob das Unternehmen tatsächlich liquidiert oder weitergeführt wird.<sup>174</sup>

Die Berechnung des Liquidationswerts basiert auf dem unter der Annahme der Fortführung festgestellten bzw. ermittelten Substanzwert, vermindert um die vollen latenten Steuern auf allfälligen stillen Reserven und den Ausschüttungssteuerlasten auf den offenen und stillen Reserven und einem allfälligen Bilanzgewinn. Siehe dazu das nachfolgende Beispiel:

	Statuswerte					
	1)	2)	Total	4)	5)	6)
Aktiven	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF	TCHF
flüssige Mittel	215	0	215	140	75	
Forderungen L & L – Delkredere	401	22	423	170	253	
übrige Forderungen	110	0	110	110	0	
Waren-, Materialvorräte	250	125	375	-110	485	
AA und FA – Anzahlungen	370	0	370	370	0	
aktive Rechnungsabgrenzung	20	0	20	20	0	
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	
Beteiligungen	0	0	0	0	0	
Maschinen	35	192	227	227	0	
Mobiliar	12	63	75	75	0	
Informatik	-30	70	40	40	0	
Fahrzeuge	79	41	120	120	0	
Immobilien	1093	254	1347	1347	0	
immaterielles Anlagever- mögen	0	0	0	0	0	
nicht einbezahltes AK, SK	0	0	0	0	0	
<b>Total Aktiven</b>	<b>2555</b>	<b>767</b>	<b>3322</b>	<b>2509</b>	<b>813</b>	<b>0</b>

174 Vgl. dazu den Bericht des Bundesrats vom 1. April 2009 zur Unternehmensbewertung im Erbrecht, Ziff. 9 und 10.1 S. 20 f. S. dazu bereits in der Übersicht des Berichts, S. 2 Folgendes: «Die Grundidee des Verkehrswerts liegt darin, dass die Bewertung nicht vom Standpunkt einer bestimmten Partei des jeweiligen Rechtsverhältnisses vorzunehmen ist. Vielmehr bestimmt sich der Wert nach dem finanziellen Ertrag, den das Unternehmen einem gedachten Dritten in Zukunft einbringen wird. Falls der Liquidationswert den Fortführungswert übersteigt, ist die Fortführung des Unternehmens keine ökonomisch rationale Alternative; es ist vernünftig, das Unternehmen zu liquidieren. Der Liquidationswert ist somit Mindestertragswert, d.h. Wertuntergrenze des Verkehrswerts, und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen tatsächlich liquidiert oder fortgeführt wird.»

Fremdkapital						
Verbindlichkeit aus L & L	250	0	250	250		0
Dividenden	0	0	0	0		0
kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	0	0	0		0
übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	50	0	50	50		0
passive Rechnungsabgrenzung	50	0	50	50		0
langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	750	0	750	0		750
übrige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0		0
Rückstellungen	50	-50	0	0		0
Rückstellung latente Steuern	0	79	79	0		79
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>1150</b>	<b>29</b>	<b>1179</b>	<b>350</b>	<b>0</b>	<b>829</b>
Eigenkapital	1405	738	2143	2159	813	-829
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>1405</b>	<b>738</b>	<b>2143</b>	<b>2159</b>	<b>813</b>	<b>-829</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>2555</b>	<b>767</b>	<b>3322</b>	<b>2509</b>	<b>813</b>	<b>0</b>

Liquidationswert			
Eigenkapital bei Fortführung			2143
Erhöhung Rückstellung für latente Steuern			-79
Eigenkapital bei Liquidation vor Ausschüttungssteuer			2063
Einkommenssteuer (Ausschüttungssteuer)	2013	20,00%	-403
Eigenkapital bei Liquidation nach Ausschüttungssteuer			1661

Legende: 1) = Bilanzwerte, 2) = Bewertungskorrekturen, 4) = betriebliche Werte, 5) = nichtbetriebliche Werte, 6) = finanzschulden, Rückstellungen

Abbildung 9: Ermittlung Liquidationswert, ausgehend vom Substanzwert

### 3.4 Ebene Erbrecht

Im Erbrecht gilt der Bewertungsgrundsatz, dass Grundstücke den Erben zum Verkehrswert anzurechnen sind, der ihnen zum Zeitpunkt der Teilung zukommt.<sup>175</sup> Entgegen der einschränkenden Formulierung der Bestimmung gilt diese Regel nicht nur für Grundstücke, sondern auch für andere Vermögenswerte wie Fahrnis und Rechte.<sup>176</sup>

<sup>175</sup> Art. 617 ZGB.

<sup>176</sup> Handkommentar ZGB 2016, Wehinger, Claudia/Reich, Rahel, Art. 617 N 1 m.w.H.

Analog wie im Güterrecht ist diese Bestimmung dispositiver Natur, indem Vereinbarungen der Erben<sup>177</sup> oder Anordnungen des Erblassers<sup>178</sup> beispielsweise betreffend den massgebenden Zeitpunkt bzw. den Anrechnungswert vorgehen.<sup>179</sup>

Ist ein Unternehmen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen Gegenstand der erbrechtlichen Auseinandersetzung, ist übereinstimmend mit dem Güterrecht der Verkehrswert im Sinne des wirklichen Werts zu bestimmen. Der im Güterrecht geltende Grundsatz, wonach als Mindestwert, bei tieferem Fortführungswert, der Liquidationswert zum Tragen kommt, gilt bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung nicht. Ist mit anderen Worten Fortführung des Unternehmens gegeben bzw. beabsichtigt und liegt der Fortführungswert tiefer als der Liquidationswert, ist der Fortführungswert im Sinne des wirklichen bzw. Verkehrswerts massgebend.

## Literaturverzeichnis

Zitierweise: Die aufgeführten Werke werden mit der in Klammern beige-fügten Bezeichnung zitiert, ergänzt um Seitenzahl, Artikel oder Paragraph und Note bzw. Ziffer.

**Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht**, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 3. Auflage, Basel 2003 (zit.: BSK OR I-Bearbeiter/in, Art. N).

**Blumer, Karl**: Die kaufmännische Bilanz, 10. erweiterte und überarbeitete Auflage, Zürich 1989 (zit.: Blumer, S.).

**Blumenstein, Ernst/Locher, Peter**: System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002 (zit.: Blumenstein/Locher, S.).

**Böckli, Peter**: Schweizer Aktienrecht, 3. Auflage, Zürich 2004 (zit.: Böckli, § N).

**Boemle, Max**: Der Jahresabschluss. Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, 4. Auflage, Zürich 2001 (zit.: Boemle, S.).

---

177 Art. 607 Abs. 2 ZGB, wonach die gesetzlichen Erben, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren können.

178 Art. 608 Abs. 1 ZGB, wonach der Erblasser befugt ist, durch Verfügung von Todes wegen seinen Erben Vorschriften über die Teilung und Bildung der Teile zu machen.

179 BGer vom 23. Mai 2001, 5C.40/2001, E. 3.d.

**Guhl, Theo/Koller, Alfred/Schnyder, Anton K./Druey, Jean Nicolas:** Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Zürich 2000 (zit.: Guhl/Koller/Schnyder/Druey, § N).

**Gurtner, Peter:** Das Objekt der Gewinnsteuer, ASA 61 (1992/93) S. 355 ff. (zit.: Gurtner, Gewinnsteuer, S.).

**Helbling, Carl:** Personalvorsorge und BVG, 8. Auflage, Bern, Stuttgart, Wien 2006 (zit.: Helbling, Personalvorsorge, S.).

**Helbling, Carl:** Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Auflage, Düsseldorf 1998 (zit. Helbling, Unternehmensbewertung, S.).

**Höhn, Ernst/Mäusli, Peter:** Interkantonales Steuerrecht, 4. Auflage, Bern 2000 (zit.: Höhn/Mäusli, § N).

**Höhn, Ernst/Waldburger, Robert:** Steuerrecht, Band I, 9. Auflage, Bern 2001 (zit.: Höhn/Waldburger, Steuerrecht I, § N).

**Honsell, Heinrich:** Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 8. Auflage, Bern 2006 (zit.: Honsell, S.).

**Klöti-Weber, Marianne/Siegrist, Dave/Weber, Dieter:** Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage, Muri-Bern 2004 (zit.: Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar AG, Autor, § N).

**Kren Kostkiewicz, Jolanta/Bertschinger, Urs/Breitschmid, Peter/Schwander, Ivo:** Handkommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Zürich 2002 (zit.: Handkommentar OR 2002, Autor, Art. N).

**Kren Kostkiewicz, Jolanta/Wolf, Stephan/Amstutz, Marc/Fankhauser, Roland:** Handkommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Zürich 2016 (zit.: Handkommentar OR 2016, Autor, Art. N).

**Kren Kostkiewicz Jolanta/Schwander Ivo/Wolf Stephan:** Handkommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 2006 (zit.: Handkommentar ZGB 2006, Autor, Art. N).

**Kren Kostkiewicz, Jolanta/Wolf, Stephan/Amstutz, Marc/Fankhauser, Roland:** Handkommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 2016 (zit.: Handkommentar ZGB 2016, Autor, Art. N).

**Locher, Peter:** Kommentar zum DBG, I. Teil, Art. 1–48 DBG, Therwil/Basel 2001 (zit.: Locher, DBG I, Art. N).

**Locher, Peter:** Kommentar zum DBG, II. Teil, Art. 49–101 DBG, Therwil/Basel 2004 (zit.: Locher, DBG II, Art. N).

**Meier-Hayoz, Arthur/Forstmoser, Peter:** Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Bern 2007 (zit.: Meier-Hayoz/Forstmoser, § N).

**Reich, Markus:** Die wirtschaftliche Doppelbelastung der Kapitalgesellschaft und ihrer Anteilsinhaber, Zürich 2000 (zit.: Reich, Doppelbelastung, S.).

**Richner, Felix/Frei, Walter/Kaufmann, Stefan:** Handkommentar zum DBG, Zürich 2003 (zit.: Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar DBG, Art. N).

**Richner, Felix/Frei, Walter/Kaufmann, Stefan/Meuter, Hans Ulrich:** Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006 (zit.: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar StG ZH, § N).

**Schön, Etienne:** Unternehmensbewertung im Gesellschafts- und Vertragsrecht, Diss. Zürich 2000 (zit.: Schön, S.).

**Simonek, Madeleine:** Steuerliche Probleme der Geschäftsnachfolge bei Ableben eines Personenunternehmers, Bern 1994 (zit.: Simonek, Geschäftsnachfolge, S.).

**Vetter-Schreiber, Isabelle:** Berufliche Vorsorge, Kommentar zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge und weitere Erlasse, Zürich 2005 (zit.: Vetter-Schreiber, Art.).

**Viel, Jakob/Bredt, Otto/Renard, Maurice:** Die Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen, 5. Auflage, Zürich 1975 (zit.: Viel/Bredt/Renard, S.).

**Volkart, Rudolf:** Unternehmensbewertung und Akquisitionen, 2. Auflage, Zürich 2002 (zit.: Volkart, Unternehmensbewertung, S.).

**Zweifel, Martin/Athanas, Peter (Hrsg.):** Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002 (zit.: Kommentar StHG, Autor, Art. N).

